

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Standortauswahl im Dialog mit den Regionen

Bericht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 1

für die 22. Sitzung der Arbeitsgruppe 1 und die 24./25. Sitzung der Kommission

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 180b</p>
--

Stand: 30. März 2016

Übersicht

7	Standortauswahl im Dialog mit den Regionen	2
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung	2
7.1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Inhalte und Mitwirkungstiefe	3
7.1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligungsprinzipien und Akteurskonstellation	5
7.2	<input checked="" type="checkbox"/> Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung	8
7.2.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zwei Handlungsfelder	8
7.2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Trägerschaft	9
7.2.3	<input type="radio"/> Absicherung und Konfliktlösung	11
7.3	<input checked="" type="checkbox"/> Akteure und Gremien	16
7.3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Überregionales Begleitgremium	17
7.3.2	<input checked="" type="checkbox"/> Regionalkonferenzen	19
7.3.3	<input checked="" type="checkbox"/> Rat der Regionen	25
7.3.4	<input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine	28
7.4	<input checked="" type="checkbox"/> Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung	32
7.4.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorphase	33
7.4.2	<input checked="" type="checkbox"/> Phase 1: Eingrenzung Regionen	34
7.4.3	<input checked="" type="checkbox"/> Phase 2: Übertägige Erkundung	37
7.4.4	<input checked="" type="checkbox"/> Phase 3: Untertägige Erkundung und langfristige Vereinbarungen	40
7.4.5	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigungsphase	43
7.4.6	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsschutzmöglichkeiten	43
7.5	<input type="radio"/> Abfallkapazität	45
7.6	<input type="checkbox"/> Beteiligung an der Kommissionsarbeit	47
7.6.1	<input type="checkbox"/> Konzept und Formate	47
7.6.2	<input type="checkbox"/> Ablauf und Schlussfolgerungen	52
7.6.3	<input type="checkbox"/> Wissenschaftliche Bewertung	53
7.7	<input checked="" type="checkbox"/> Empfehlungen zur Änderung des Standortauswahlgesetzes	54

Stand:

- aktueller Diskussionsstand
- überholter Stand, wartet auf Meinungsbildung
- Entwurfsfassung

7 Standortauswahl im Dialog mit den Regionen

7.1 Ziele der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen um die Endlagerung radioaktiver Abfallstoffe zeigen, dass Standortbenennungen, die intransparent vorbereitet und anschließend an die breite Öffentlichkeit vermittelt werden, unüberwindbare Widerstände erzeugen. Bei einem Neustart des Verfahrens ist aufgrund der Erfahrungen um die Standorte Morsleben und Asse und die Konflikte um Gorleben ein neues, auf gesellschaftliche Partizipation und Transparenz ausgerichtetes Vorgehen notwendig.

Es geht dabei um eine Bürgerbeteiligung von neuer Qualität. So muss eine belastbare Bereitschaft zur Mitwirkung eine wesentliche Grundlage des Entscheidungsprozesses über den Umgang mit dem hoch radioaktiven Abfall und des Auswahlprozesses von Standorten werden. Ziel einer solchen zivilgesellschaftlicher Beteiligung an der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit muss es sein, ein Auswahlverfahren durchzuführen, in dem die Probleme nicht verschwiegen werden, diese aber auch nicht so in den Vordergrund gestellt werden, dass Lösungsorientierung darüber verloren geht. Hierzu sind qualitative Verbesserungen von politischer Entscheidungsfindung zu initiieren und eine enge Verknüpfung behördlichen Handelns mit öffentlichen Beteiligungsprozessen zu gewährleisten, um eine bessere gesellschaftliche Legitimation für das gesamte Verfahren der Standortauswahl zu erreichen.

Oberste Priorität bei der Standortsuche ist das Erreichen der bestmöglichen Sicherheit. Folglich kann die Akzeptanz in der Standortregion nicht als Auswahlkriterium bei der Eingrenzung der Standorte verwendet werden. Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es daher auch nicht Akzeptanz zu messen oder gar zu beschaffen. Vielmehr soll die zweifelslos hohe kritische Energie, die in jeder potenziellen Standortregion entstehen wird, aufgenommen und für die Prüfung aller Aspekte eingesetzt werden. Für diese Prüfung müssen insbesondere die regionalen Akteure effektive Rechte erhalten. Es besteht eine realistische Chance, dass durch diesen nachvollziehbaren Gewinn angemessene Toleranz für die dauerhafte Lagerung in der Standortregion entstehen wird.

Neben zentralen Aspekten wie Akzeptanz, Legitimation und emanzipatorischer Mitgestaltung bedarf der gesellschaftliche Vertrauensverlust, der durch den Umgang mit Kritik und Widerstand bei bisherigen Versuchen der Standortfindung entstanden ist, besonderer Aufmerksamkeit. Ohne eine Berücksichtigung der Fehler der Vergangenheit¹ und deren Ursachen beim Umgang mit radioaktiven Abfällen und den daraus entstandenen gesellschaftspolitischen Verwerfungen ist ein neues Findungsverfahren wenig aussichtsreich. Es wird kaum möglich sein, bei den unmittelbar betroffenen Menschen eine Akzeptanz zu erreichen. Wenn das Verfahren jedoch als wirklich fair und gerecht wahrgenommen wird, kann eine Einsicht dafür entstehen, dass die Verantwortung für die dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle in der eigenen Region übernommen wird.

Je stärker die breite Öffentlichkeit von der Sachgerechtigkeit und Fairness des Verfahrens überzeugt ist, desto besser stehen die Chancen, dass nachfolgende Generationen die Entscheidungen ihrer Eltern und Großeltern fortführen.

¹ vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen JE1561 und RE3836

7.1.1 Inhalte und Mitwirkungstiefe

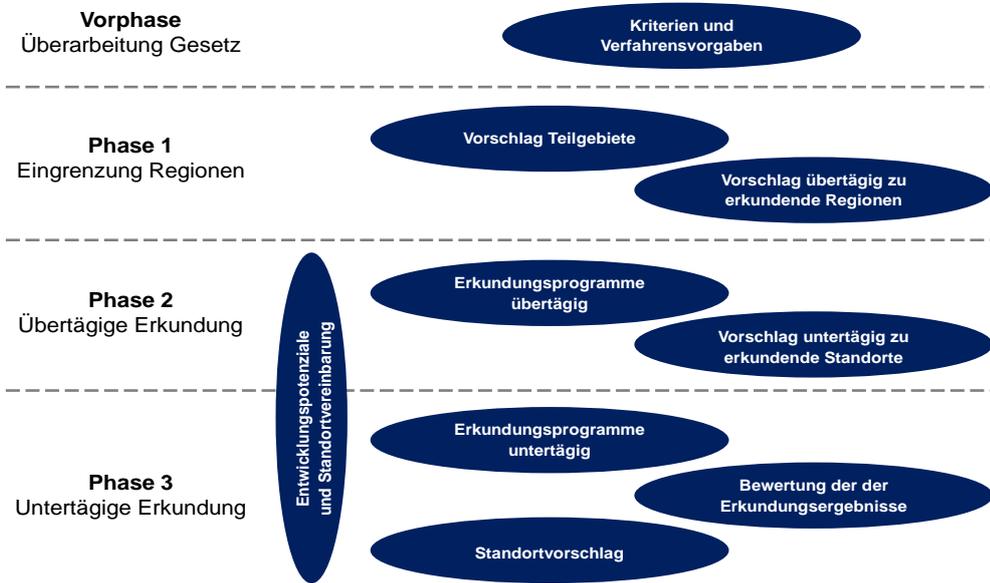
Auf welche inhaltlichen Entscheidungen hat die Öffentlichkeitsbeteiligung einen Einfluss? Diese Frage muss zu Beginn des Verfahrens klar beantwortet werden, damit keine falschen Erwartungen geweckt werden und das Verfahren als fair und gerecht wahrgenommen werden kann. In Kurzform lautet die Antwort: Sie kann informell über Argumente und formell über Nachprüfaufträge Einfluss auf alle Entscheidungen der jeweiligen Phase nehmen, jedoch immer innerhalb der Grenzen der in der vorhergehenden Phase gefällten Entscheidungen.

Das gesamte Standortauswahlverfahren beruht auf dem Prinzip, dass der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit in einem Verfahren gefunden wird, das die möglichen Optionen über eine Abfolge von Entscheidungen immer weiter reduziert. Das bedeutet für die Inhalte der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass innerhalb dieser Abfolge jede wesentliche Entscheidung auch Gegenstand der öffentlichen Erörterung ist und einer möglichen Intervention unterliegen kann. Entscheidungen, die bereits getroffen sind, können dagegen nicht mehr Inhalt der Beteiligung sein, es sei denn neue Erkenntnisse führen zu einer grundlegenden Neubewertung und damit zu einem Rücksprung im Verfahren.

Abbildung #1 zeigt die Abfolge der Themen, zu denen Entscheidungen zu fällen sind und daher wesentlich für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind.

Abbildung #1

Wesentliche Inhalte der Beteiligung (§ 9 Abs. 3)



Kommentar [HH1]: Überarbeitet mit den Inhalten aus § 9, Abs. 3, Nr. 1-7

plus sozioökonomische Potenzialanalyse und daraus folgende Standortvereinbarung

Die Inhalte werden an dieser Stelle lediglich überblicksartig dargestellt. Detailliertere Beschreibungen der Themen finden sich im Kapitel 6 und 7.4. Wenn Inhalte am Ende einer Phase abschließend entschieden sind, können sie auch in nachfolgenden Verfahrensschritten erneut zum Thema werden, jedoch dann nur als Information, nicht als neu zu verhandelnde

Frage. So werden beispielsweise die Kriterien und Verfahrensvorgaben im gesamten Verfahren immer wieder Gegenstand der Information und auch der öffentlichen Debatte sein, damit die darauf aufbauende Schritte verständlich und nachvollziehbar werden.

Die Abfolge der Themen macht deutlich, dass sich die Öffentlichkeitsbeteiligung immer auf das „Wie“ der nächsten Schritte fokussiert. Denn durch diese operativen Fragen (z.B. Kriterienanwendung, Erkundungsprogramme) werden die Folgeentscheidungen determiniert. Die Akteure müssen deshalb befähigt werden in der jeweiligen Phase mit ausreichenden Mitwirkungsmöglichkeiten ihre Aufmerksamkeit auf die Fragen zu lenken, die zur Entscheidung anstehen. Hier besteht die beste Möglichkeit das Standortauswahlverfahren unterstützt durch unabhängige Fachgutachter zu beeinflussen. Zu diesen Zeitpunkten haben die Akteure der Öffentlichkeit die Möglichkeit über informelle Überzeugungsarbeit oder formelle Nachprüfungen die Entscheidungen auf der Bundesebene zu beeinflussen. Denn das Standortauswahlverfahren soll durch die Öffentlichkeitsbeteiligung wesentlich qualifiziert, aber nicht als Ganzes in Frage gestellt werden.

15 *Mitwirkungstiefe*

In der Praxis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Mitwirkungstiefe oft in den drei Stufen der Beteiligung als „Information“, „Konsultation“ oder „Kooperation“ beschrieben.²

Information im Sinne einer umfassenden, zielgruppengerecht aufbereiteten Kommunikation in Richtung Öffentlichkeit ist selbstverständlich die Basis für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren.

Konsultation heißt, dass Beteiligte aktiv Stellung nehmen können. Für diese Art der Mitwirkung sind im Standortauswahlverfahren erprobte und rechtlich klar definierte Formate der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfungen (SUP) und Bürgerversammlungen einzusetzen.

Kooperation bedeutet, dass Beteiligte abgrenzbare Mitspracherechte erhalten. Die Bandbreite dieser Einwirkungsmöglichkeiten ist enorm und reicht von stark begrenzten Interventionsrechten bis hin zu direktdemokratischen Maßnahmen wie Volksabstimmungsverfahren. Für das Standortauswahlverfahren galt es eine Lösung zu finden, die einerseits eine große Mitwirkungstiefe – insbesondere der betroffenen Regionen – ermöglicht, ohne dabei jedoch Gefahr zu laufen, das gesamte Verfahren durch Blockade zu gefährden. Hierfür sieht die Kommission vor allem die Regionalkonferenzen und den Rat der Regionen vor, die im Bericht detailliert beschrieben werden. Diese Gremien erhalten in Form von Nachprüfrechten die Chance, Mängel zu benennen und den Auftrag für deren Beseitigung zu erteilen. Die eigentliche Abwägungsentscheidung am Ende jeder Phase wird jedoch von Bundestag und Bundesrat getroffen, die im Sinne eines Meilensteins die inhaltlichen Fragen der Phase abschließend beantworten. Das Bundesgesetz bildet dann die Grundlage für die folgende Phase und ist für die Gremien der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr veränderbar.

In der sozialwissenschaftlichen Debatte wird die Mitwirkungstiefe auch dadurch unterschieden, ob nur deliberative, dialogorientierte Verfahren eingesetzt werden oder ob auch stärker direktdemokratische Formen angewandt werden. Wie in einem von der Bertelsmann Stiftung und dem Staatsministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bericht dargestellt, ist diese Unterscheidung „weniger trennscharf, als dies auf den erst Blick scheinen mag“, weil es

² Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 2014: Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung – Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor, S. 12-14

zahlreiche hybride Partizipationsformen gibt, die informelle Dialoge mit verbindlichen Interventionsrechten kombinieren.³

Die Kommission empfiehlt, die regionalen Gremien mit gesetzlich definierten Interventionsrechten auszustatten. Mit dem Instrument der Nachprüfung wird rechtlich abgesichert, dass die in dialogorientierten Verfahren erarbeiteten Erkenntnisse die notwendige Aufmerksamkeit im Abwägungsprozess erhalten (siehe Abschnitt ###).

7.1.2 **Beteiligungsprinzipien und Akteurskonstellation**

Bereits im Jahr 2002 sprach der Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) Empfehlungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche aus. Der unabhängige, vom deutschen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufene Arbeitskreis nahm seine Arbeit im Jahr 1999 auf und hatte die Aufgabe, auf Basis wissenschaftlich fundierter Kriterien Empfehlungen für ein Standortauswahlverfahren abzugeben. Das Ergebnis der drei Jahre dauernden Arbeit wurde in Form eines Abschlussberichts an den Bundesumweltminister übergeben. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit ist Gegenstand dieses Berichts und wurde im Rahmen dieser Kommission diskutiert. Der AkEnd unterscheidet vier Formen der Beteiligung, die sich gegenseitig ergänzen.⁴

Im Folgenden werden die vier Formen der Beteiligung, die der AkEnd unterscheidet, kurz beschrieben, die Übereinstimmungen wie auch die Abweichungen zu den Vorschlägen der Kommission herausgearbeitet und die Akteure vorgestellt, die diese Prinzipien umsetzen könnten. Die Akteure, die am Auswahlverfahren teilnehmen werden entweder im StandAG formal definiert oder aus eigenem Interesse Einfluss ausüben. Bei den in Kapitel 7.3 beschriebenen Gremien handelt es sich daher nicht um eine vollständige Auflistung aller am Verfahren beteiligten Akteure, sondern lediglich um jene, die vorab mit definierten Rechten und Pflichten in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestattet sind. Diese Grundkonstellation von Akteuren schafft für alle weiteren Akteure konstruktive Anknüpfungspunkte und konstruktive Handlungsszenarien. Im Folgenden werden die vier Grundprinzipien der Beteiligung aus dem Bericht des AkEnd kurz skizziert.

a) Beteiligung durch umfassende Information:

Ein wesentliches Element zur Bereitstellung und Verbreitung von Informationen ist die vom AkEnd vorgeschlagene unabhängige Informationsplattform. Diese soll Reichweite und Unabhängigkeit dadurch erzielen, dass sie zwar vom Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung betrieben wird, gleichzeitig aber weiteren Akteuren (regionale Gremien, nationales gesellschaftliches Begleitgremium) redaktionellen Einfluss ermöglicht. Diese Akteure sollen aktiv beim Generieren, Verarbeiten und Prüfen der Informationen mitwirken. Dadurch kann die Plattform Interessensgegensätze und -vielfalt widerspiegeln und die notwendige Glaubwürdigkeit erlangen. Zusätzlich zu diesem Instrument sollen Informationsbüros in den zu erkundenden Regionen etabliert werden, die allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen stehen. Die Informationsangebote müssen „umfassend und systematisch“⁵ gestaltet und zielgruppengerecht aufbereitet werden. Näheres wird im Erläuterungskasten #1 in Abschnitt 7.2.2 dargestellt.

³ Bertelsmann Stiftung, Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) 2014: Partizipation im Wandel – Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden. S. 19

⁴ Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (2002), Empfehlungen des AkEnd, S. 209

⁵ vgl. § 9, Abs. 1 StandAG sowie K-Drs./AG1-58, Punkt 2

b) Beteiligung an der Kontrolle des Verfahrens:

Der AkEnd spricht sich für die Einsetzung eines neutralen Kontrollgremiums⁶ aus. Dieses prüft, ob das Auswahlverfahren regelkonform umgesetzt wird und begleitet die Arbeit des Vorhabenträgers kontinuierlich. Das Gremium zeichnet sich durch eine hohe Sachkompetenz in wissenschaftlich-technischen Belangen und hohes Ansehen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit aus. Die Beobachtungen des Kontrollgremiums fließen am Ende jeder Phase über einen Ergebnisbericht direkt in die Entscheidungsfindung der gesetzgebenden Instanzen ein.

Die Notwendigkeit eines solchen Gremiums wurde auch von der Kommission diskutiert. Weiterhin wird in § 8 StandAG die Einsetzung eines nationalen gesellschaftlichen Begleitgremiums vorgesehen, das ähnliche Funktionen aufweist wie das neutrale Kontrollgremium des AkEnd. Eigenschaften beider Gremien wurden in den Vorschlag der Kommission für ein nationales gesellschaftliches Begleitgremium aufgenommen und finden sich in Abschnitt 7.3.6 wieder.

c) Beteiligung an der Vertretung regionaler Interessen:

Die Mitwirkung an Entscheidungen durch regionale Gremien bildet das Herzstück des hier vorgestellten Konzeptes. Bereits im Abschlussbericht des AkEnd wird vorgeschlagen, ein Bürgerforum mit Kompetenzzentrum⁷ für die jeweils betroffenen Regionen einzusetzen. Das Bürgerforum dient als Gremium, in dem alle Fragen der regionalen Entwicklung diskutiert werden, die im Zusammenhang mit der Suche nach einem Endlager stehen. Durch entsprechende finanzielle Ausstattung erhalten die Bürgerforen zusätzlich die Möglichkeit, ein eigenes Kompetenzzentrum einzurichten. Die dort beschäftigten Experten überwachen die Anwendung der natur- und sozialwissenschaftlichen Kriterien und beraten die Bürgerforen.

Der Gedanke regionaler Interessenvertretungen dient als Grundlage des Vorschlags der Kommission für die in Kapitel 7.3 vorgestellten Akteure. Auch auf die Möglichkeit, externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen und Experten zu beschäftigen, wird eingegangen.

d) Beteiligung an der Entscheidungsfindung:

Der AkEnd führt das Konzept der Beteiligungsbereitschaft ein. Dieses beschreibt die Gesamtheit der Faktoren, die dazu führen, dass die Bevölkerung einer Region die Suche nach einem Standort grundsätzlich toleriert und bereit ist an der konkreten Ausgestaltung mitzuwirken oder sich dem zumindest nicht entgegenzustellen.

In seinem Abschlussbericht spricht sich der AkEnd dafür aus, die Beteiligungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger der zu untersuchenden Regionen zu mehreren Zeitpunkten abzufragen und bei Verlust der Bereitschaft die Standorterkundung in dieser Region abzubrechen.⁸ Nach gründlicher Abwägung empfiehlt die Kommission ein anderes Vorgehen.

Die Beteiligung an der Entscheidungsfindung wird auch in dem Vorschlag der Kommission befürwortet, soll jedoch nicht durch eine binäre Abfrage im Sinne einer Ja/Nein-Frage erfolgen. Ein faktisches Vetorecht der unmittelbar Betroffenen blendet die berechtigten Interessen der Allgemeinheit aus und könnte dazu führen, dass der gesamtgesellschaftliche

⁶ Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (2002), Empfehlungen des AkEnd, S. 207

⁷ vgl. ebd., S. 211

⁸ ebenda, S. 74 und S. 212-216

Auftrag die dauerhafte Verwahrung der radioaktiven Abfälle in Deutschland zu gewährleisten, verhindert wird.

5 Stattdessen soll die Entscheidungsfindung durch die Einsetzung legitimerter, zivilgesellschaftlicher Gremien unterstützt werden. Diese ermöglichen, dass die Kritik und Anregungen der regionalen Bevölkerung viel differenzierter und lösungsorientierter aufbereitet werden und so in das Verfahren eingebracht werden können.

Der gesamte Abwägungsprozess der Kommission bezüglich der Überlegungen des AkEnd zur Beteiligungsbereitschaft ist im Erläuterungskasten #5 „Qualifizierte Befragung“ in Abschnitt 7.3.4 beschrieben.

7.2 Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung

Kurzfassung

Die Kommission empfiehlt zwei Handlungsfelder für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Das erste Handlungsfeld umfasst die Grundformen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit vollem Rechtsschutz. In einem zweiten Handlungsfeld werden erweiterte Beteiligungsformate eingesetzt, deren Existenz ebenfalls rechtlich abgesichert sind, von den Beteiligten aber auf überregionaler und regionaler Ebene flexibler und bezogen auf den Prozess dynamischer gestaltet werden können. Auf diese Weise wird sowohl Rechtssicherheit als auch eine breite offene Diskussionskultur erreicht.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE) ist Träger des Verfahrens. Es gewährleistet die Umsetzung in beiden Handlungsfeldern. Das unverzüglich mit der Abgabe des Kommissionsberichts durch Bundesgesetz eingerichtete nationale gesellschaftliche Begleitgremium beobachtet das Beteiligungsverfahren als unabhängiger Akteur und setzt sich in Konflikten vermittelnd ein. Am Ende jeder Phase wird durch ein Bundesgesetz auf Grundlage aller Ergebnisse entschieden.

7.2.1 Zwei Handlungsfelder

In der bisherigen Fassung beschreibt das Standortauswahlgesetz (StandAG) die Öffentlichkeitsbeteiligung primär als verwaltungsrechtliches Verfahren. Es skizziert die notwendigen Elemente zur Wahrung der rechtlich gebotenen Anhörung der betroffenen Einzelbürger, Verbände, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Staaten. Diese Elemente müssen konkretisiert und um ein weiteres Handlungsfeld ergänzt werden.

Denn die besondere Art der Aufgabenstellung erfordert ergänzende Beteiligungsformen, um die Bürger der zu untersuchenden Regionen frühzeitig und dialogorientiert an der Entscheidungsvorbereitung zu beteiligen. Diese Beteiligungsformate sollen zwar gesetzlich verankert, aber jenseits rechtlich festgeschriebener Routinen organisiert werden. Dadurch kann lokalen Besonderheiten Rechnung getragen und auch in konfliktreichen Beteiligungsphasen Flexibilität ermöglicht werden.

Kern dieser neuartigen Form der Beteiligung ist die Idee, Entscheidungen nicht zu legitimieren, wenn diese bereits konkret vorgeprägt sind oder gar schon getroffen wurden. Vielmehr soll die betroffene regionale und überregionale Öffentlichkeit über geeignete Formate ermutigt und in die Lage versetzt werden, selbst Lösungsvorschläge zu erarbeiten und das Verfahren kontinuierlich zu verbessern. Dies kann gelingen, wenn die dafür notwendigen Strukturen – beispielsweise in Form von eigens zu diesem Zweck gegründeten Gremien mit entsprechender finanzieller Ausstattung – von Beginn des Prozesses an vorhanden sind.

Nur so kann eine neue Qualität und Fairness der Bürgerbeteiligung erreicht werden, bei der die in Frage kommenden Regionen kompetent und fachlich informiert den Standortauswahlprozess begleiten können. In einem so definierten Rahmen können dann Beteiligungs- und Konfliktlösungsmethoden eingesetzt werden, die sich in informellen Beteiligungssituationen als sinnvoll bewährt haben und allen Akteuren den notwendigen Gestaltungsraum eröffnen.

Wie in Abbildung #2 dargestellt, ergänzen sich die beiden Handlungsfelder. Die Grundformen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind mit dem regulären Rechtsschutz ausgestattet. Das

heißt, eine fehlerhafte Durchführung kann auf gerichtlichem Weg beanstandet werden, die Rechte der Betroffenen sind damit stark abgesichert. Nachteil dieses Handlungsfelds ist die damit einhergehende hohe Formalisierung, die eine flexible und frühzeitige Behandlung auch von vorläufigen Erkenntnissen in der Praxis erschwert.

- 5 Daher sollen die erweiterten Beteiligungsformaten gesetzlich definiert, aber mit hohen Gestaltungsfreiheiten ausgestattet werden. Dennoch erhält die regionale und überregionale Öffentlichkeit durch diese Gremien wesentliche Rechte, insbesondere das Recht zur Nachprüfung (vgl. Erläuterungskasten #3 in 7.3.2).

10 **Abbildung #2**

Zwei Handlungsfelder der Öffentlichkeitsbeteiligung



7.2.2 Trägerschaft

Rolle des BfE

- 15 Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren ist das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE). Es organisiert das Beteiligungsverfahren in den oben beschriebenen Handlungsfeldern. Dabei bedient es sich auch externer Dienstleister, um im Sinne eines kontinuierlich lernenden Verfahrens unterschiedliche Herangehensweisen und aktuelle Beteiligungsmethoden einsetzen zu können.

- 20 Das BfE gewährleistet, dass die zentralen Ergebnisse aus den Beteiligungsformaten unmittelbar bei den fachlich befassen Stellen – der Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) und dem BfE – gehört werden, und Anregungen möglichst früh im Arbeitsprozess geprüft werden können. Diese Vorgehensweise hat sich auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Arbeit der Kommission bewährt, wo Botschafter aus der Kommission die

Diskussion in den Veranstaltungen miterlebt haben und die Ergebnisse unmittelbar in die Arbeitsgruppen einfließen lassen konnten.

Das BfE hat die Aufgabe, alle Beteiligungsergebnisse zu dokumentieren, für die Entscheidungsträger aufzubereiten und im Bericht mit den Vorschlägen für in Betracht kommende Standortregionen zu berücksichtigen.

Als Regulierungsbehörde steht das BfE in der fortwährenden Pflicht, den Beteiligungsgremien Rede und Antwort zu stehen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu erläutern sowie die Erkenntnisse aus den Diskussionen im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. In der Verlässlichkeit, Offenheit und Kompetenz, in der dieser Dialog geführt wird prägt das BfE seine Glaubwürdigkeit als neutralen Partner.

Rolle der BGE

Auch die Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) ist aufgefordert in ihrer Rolle als Vorhabenträgerin eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Sie sollte diese Aufgabe als Bringschuld verstehen. Bei der Überarbeitung der StandAG sollte die Bundes-Gesellschaft aber keine Rolle als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung zugewiesen bekommen.

Die Arbeit der Gesellschaft ist zentraler Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung: Ihre Vorschläge und Analysen sind wesentliche Grundlagen für die Veröffentlichungen des BfE. Die BGE steht dem nationalen Begleitgremium und den regionalen Gremien für Fragen zur Verfügung und hat den Auftrag, erkannte Defizite möglichst direkt auszuräumen. Im Rahmen der Nachprüfung ist sie verpflichtet, die Überarbeitungs- und Prüfaufträge der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen fristgerecht zu bearbeiten.

Erläuterungskasten #1

Informationsplattform und Informationsbüros

Als wesentliche Grundlage des Beteiligungsverfahrens betreibt das BfE im Internet eine Informationsplattform und in den zu erkundenden Regionen Informationsbüros. Die Angebote sind so zu konzipieren, dass insbesondere die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren beleuchtet werden. Gleichzeitig sind wissenschaftliche Mindeststandards zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck soll das BfE mit Partnern wie z.B. der Bundeszentrale für politische Bildung zusammenarbeiten. Dadurch kann das Thema Endlagersuche auch für Jugendliche und Kinder fassbar gemacht und in die Schulen gebracht werden.

In der Gesamtschau aller Informationen soll eine ausgewogene und glaubwürdige Informationsbasis entstehen. Das Angebot muss so aufbereitet und erschlossen werden, dass sowohl Laien, als auch engagierte Bürger mit Fachwissen oder recherchierende Journalisten ein angemessenes Informations- und Vermittlungsniveau vorfinden.

Die regionalen Gremien sollen bei der laufenden Pflege und Entwicklung eine aktive Rolle einnehmen. Die Plattform und die Informationsbüros sollen für sie Werkzeuge sein, um ihre Beratungsergebnisse in der regionalen Öffentlichkeit bekannt zu machen und Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit zu erhalten.

Insbesondere für die Regionalkonferenzen hat die Informationsplattform eine wesentliche Funktion. Sie sichert innerhalb des Ringmodells die Kommunikation der Teilneh-

Kommentar [HH2]: § 10d (1)

Kommentar [HH3]: § 10d (3)

Kommentar [HH4]: § 10d (2)

mergruppen (siehe 7.3.2). Dazu muss die Online-Plattform über geeignete Methoden verfügen, damit die Regionalkonferenzen Anregungen aus der Öffentlichkeit erheben und aggregieren können.⁹Zentraler Teil der Informationsarbeit ist die ausgewogene und verständliche Darstellung aller Maßnahmen, die zu einem Standort mit bestmöglicher Sicherheit führen, angefangen von den Suchkriterien, bis hin zum Aufbau des Endlagersystems mit seinen unterschiedlichen Sicherheitskonzepten. Ebenso muss die langfristige Perspektive der nächsten Jahrtausende für die verschiedenen Zielgruppen professionell aufbereitet werden. Nur wenn der gesamte Prozess der kerntechnischen Entsorgung für alle Bevölkerungsgruppen gut nachvollziehbar und damit vorstellbar ist, kann die Diskussion konstruktiv verlaufen.

Auch in den Beteiligungsveranstaltungen zur Arbeit der Kommission wurde immer wieder betont welchen Stellenwert ein niedrigschwelliges Informationsangebot hat, das speziell auf die unterschiedlichen Zielgruppen zugeschnitten ist. Dieser Faktor sei für ein solch komplexes und schwer zugängliches Thema nicht hoch genug einzuschätzen.

Die Informationsarbeit darf nicht nur diejenigen erreichen, die bereits von Beginn an Interesse am Verfahren mitbringen. Viel wichtiger noch ist es, auch jene über die Zusammenhänge der Endlagerung und die Möglichkeiten der Beteiligung zu informieren, die sich noch überhaupt nicht damit auseinandergesetzt hatten.

Sowohl für die Informationsplattform als auch für die Informationsbüros sind daher zwei unterschiedliche Zugänge zu konzipieren: Zunächst sollten die Angebote für die Interessenten erarbeitet werden, die sich zum ersten Mal intensiver mit dem Thema auseinandersetzen wollen. Die physikalischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge müssen allgemeinverständlich erläutert werden. Ergänzend dazu sollen detaillierte Informationen für die Analysen, die im Standortauswahlverfahren erarbeitet werden, vorgehalten werden.

7.2.3 Absicherung und Konfliktlösung

Da das BfE neben seiner Funktion als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung auch Träger des gesamten Standortauswahlverfahrens ist, können innerhalb des Amtes unterschiedliche Sichtweisen entstehen. In solchen Situationen könnte es dazu kommen, dass zugunsten einer inhaltlichen Entscheidung des Bundesamts ein notwendiger Beteiligungsschritt verkürzt wird und damit ein latenter Konflikt entsteht, der zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahren blockiert. Selbst wenn dies nicht eintritt, kann schon der Verdacht in der Öffentlichkeit ausreichen, negative Konsequenzen auszulösen.

Um die angemessene Durchführung der Beteiligungsschritte zu gewährleisten, wird das Verfahren um eine Institution, die das Verfahren beobachtet und auch in Konfliktfällen angerufen werden kann, ergänzt. Diese Rolle wird vom nationalen gesellschaftlichen Begleitgremium eingenommen .

Nationales gesellschaftliches Begleitgremium

Welche gesellschaftliche Herausforderung soll durch das Begleitgremium bearbeitet werden? An das Gremium werden sehr vielfältige Anforderungen formuliert, die sich teilweise überschneiden und teilweise auch widersprechen:

⁹ vgl. Methode BürgerForum der Bertelsmann Stiftung www.buerger-forum.info

Kommentar [HH5]:

Der im Abschnitt 7.2.3 dargestellte Diskussionsstand ist nicht mehr aktuell. Sobald der Vorschlag für ein Nationales gesellschaftliches Begleitgremium vorliegt, ist der Abschnitt zu aktualisieren.

Kommentar [HH6]:

Anmerkung Fr. Kötting-Uhl:

Die Beschreibung des Nationalen Begleitgremiums erfolgt in diesem Kapitel. Dadurch wird aber eine Kompetenz des Nationalen Begleitgremiums überbetont, die des „Partizipationsgaranten“.

Stattdessen ist das Nationale Begleitgremium in dem Kapitel „Akteure und Gremien“ besser aufgehoben. Seine Aufgabe ist in erster Linie die Kontrolle des Verfahrens als übergeordneter, neutraler Wächter.

- Sachautorität bei der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit
- Ethikrat, besetzt mit Personen hoher Integrität und Erfahrung
- Ausgleich der gesamtgesellschaftlichen Interessen
- Konfliktmanagementinstanz (siehe Kapitel ## „Umgang mit Konflikten“)
- 5 - Appellationsinstanz (z.B. bei der Fristenbestimmung der Nachprüfung, siehe 7.3.2)
- Erläuterungsinstanz in der Vorphase (siehe Abschnitt 7.4.1)
- International besetzter Entsorgungsrat (siehe Kapitel ## [AG3])
- Abgleich der regionalen Perspektiven (anstelle eines Rats der Regionen)
- Wächter über die Umsetzung des StandAG
- 10 - Partizipationsgarant

Die **Priorisierung** und ggf. Reduzierung oder Verlagerung dieser Anforderungen ist noch nicht erfolgt.

15 Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es die Aufgabe hat, den Prozess der Standortauswahl kontinuierlich und gemeinwohlorientiert zu begleiten. Als solches sollte es durch hohe Unabhängigkeit und große Sachautorität charakterisiert sein.

Das nationale Begleitgremium soll weniger als operativ handelndes, sondern viel eher als naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und ethische Beratungsinstanz fungieren.

Aufgaben

20 Je nach Definition der Anforderungen sind dem Gremium unterschiedliche Aufgaben zuzuweisen.

Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt eine Aufgabe des nationalen Begleitgremiums darin, den Ausgleich der gesamtgesellschaftlichen Interessen im Beteiligungsprozess zu suchen. Hierbei treffen die unterschiedlichsten Interessen aufeinander: Zum einen gibt es das Interesse zügig einen Standort mit bestmöglicher Sicherheit zu finden und die Situation der Zwischenlager zu klären. Zum anderen gibt es das Interesse der Regionen, vor der Übernahme von Verantwortung die denkbaren negativen Konsequenzen zu minimieren und ggf. auszugleichen. Darüber hinaus sind weitere ökonomische, politische und soziale Interessen zu berücksichtigen. Konflikte sind bei diesem Interessenspektrum unvermeidlich.

30 Falls das Gremium oder ein Vorläufer davon bereits vor Novellierung des StandAG eingesetzt wird, kann es als Erläuterungsinstanz den Gesetzgebungsprozess unterstützen (s. Abschnitt 7.4.1).

35 Ab Beginn des Standortauswahlverfahrens kontrolliert und überwacht das Begleitgremium die Einhaltung der Vereinbarungen aller beteiligten Gremien und dokumentiert diese in jeder Phase mit einem Bericht den Entscheidungsträger. Die unabhängige Begleitung des gesamten Verfahrens ist eine Voraussetzung für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den partizipativen Prozess.

40 Zu diesem Zweck arbeiten die Mitglieder eng mit den verschiedenen Gremien der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen und benennen aus ihrem Kreis Ansprechpartner für jedes Gremium. Das Gremium sollte das Verfahren laufend auf Risiken analysieren und ggf. auf einzelne Akteure einwirken, um die erkannten Probleme auszuräumen.

Kommentar [HH7]:

Anmerkungen Hr. Jäger:

Sachautorität -> nein

Ethikrat -> Kein Ethikrat, aber Anforderungsprofil wie beschrieben

Ausgleich der Interessen -> Ja ,d.h. auch Unterstützung des Staates bei der Erfüllung seiner Entsorgungsaufgaben

Konfliktmanagementinstanz -> Ja, im Sinne Konfliktlösung zu initiieren ohne selbst Konfliktmanagement operativ zu übernehmen.

Appellationsinstanz -> Grundsätzlich ja

Erläuterungsinstanz -> Ja, soweit rechtzeitig eingesetzt

International besetzter Entsorgungsrat -> nein

Abgleich der regionalen Perspektiven -> ja
-> ja

Partizipationsgarant -> ja, mit Unterstützung der Regionalkonferenzen.

Zusammensetzung

Die Besonderheit in der Zusammensetzung des nationalen Begleitgremiums liegt darin, dass es einerseits hohe Fachkompetenz seiner Mitglieder in Bezug auf das Standortauswahlverfahren und den Beteiligungsprozess voraussetzt. Andererseits muss eine weitgehende Unabhängigkeit von Partikularinteressen gewährleistet werden. Die Mitglieder sollten danach ausgewählt werden, ob sie die Fähigkeit haben, Konflikte zu analysieren und ihre Bearbeitung hinreichend neutral zu managen.

Der Anspruch an das Gremium als Partizipationsgarant kann dadurch unterstützt werden, dass Persönlichkeiten als Mitglieder ausgewählt werden, die ein Ansehen in der Öffentlichkeit genießen und ein Verständnis für den Standortauswahlprozess mitbringen. Das nationale Begleitgremium sollte aus ca. 12 Mitgliedern bestehen, die gleichberechtigt sind und eigene Vertretungsregelungen ausarbeiten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds schlägt das Gremium einen Nachfolger vor, der von Bundestag und Bundesrat bestätigt werden muss.

Abbildung ##

Mögliche Zusammensetzung

<p>Einzelpersönlichkeiten mit Themenbezug 4 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeit A (weiblich) - Persönlichkeit B (männlich) - Persönlichkeit C (weiblich) - Persönlichkeit D (männlich) 	<p>Natur- und sozialwiss. Qualifikation 4 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kerntechnische Entsorgung - Geologie und Bergbau - Recht - Planung und Partizipation
<p>Anwäite gesellschaftlicher Interessen 4 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwelt und Naturschutz - Wirtschaft und Gewerkschaften - Religionsgemeinschaften - Journalismus und Medien 	<p>Moderation und Visualisierung 2 Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moderation (weiblich) - Moderation (männlich)

Kommentar [HH8]:

Anm. Hr. Jäger:
Moderation verzichtbar?

Rechte und Pflichten

Das nationale gesellschaftliche Begleitgremium hat die Pflicht, seine Beratungsergebnisse in einem Bericht am Ende jeder Phase aufzubereiten und so an der Entscheidungsfindung der gesetzgebenden Instanzen mitzuwirken.

Um diese Pflicht zu erfüllen hat das Begleitgremium das Recht, Vertreter der Institutionen zu seinen Sitzungen einzuladen.

Das Begleitgremium hat die Pflicht, sich regelmäßig, umfassend und gleichmäßig bei allen Regionen über den aktuellen Stand der Beratungen zu informieren. Das Gremium hat dafür das Recht Botschafter zu benennen, die an den Sitzungen der regionalen Gremien aktiv teilnehmen dürfen. Für nicht-öffentliche Sitzungen kann dieses Recht eingeschränkt werden.

In konfliktbelasteten Situationen des Standortauswahlverfahrens kann das Begleitgremium angerufen werden, mit dem Ziel eine Konfliktlösung herbeizuführen. Ein Beispiel ist die Situation, wenn die Beteiligten sich nicht auf angemessene Bearbeitungsfristen einigen können (siehe Erläuterungskasten #3 Nachprüfung).

Am Ende jeder Phase übermittelt das Begleitgremium seine Beratungsergebnisse an die Bundesregierung und den Gesetzgeber.

Finanzierung

5 Das nationale gesellschaftliche Begleitgremium sollte beim Umweltministerium angesiedelt sein und über eine eigene Geschäftsstelle verfügen.

Für die Bemessung der Finanzierung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation und Moderation der Sitzungen, eigenständige fachliche Begleitung, zum Beispiel in Form externer Gutachter, Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder, Durchführung von bundesweiter Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

10

Kommentar [HH9]:

Ann. Hr. Jäger:
Zu prüfen, wie Unabhängigkeit gewährleistet wird. Durch BT eingesetzt und auch Bericht an BT!

Kommentar [HH10]:

Ann. Hr. Jäger:
Recht auf bestehende Fachgremien zuzugreifen.

Offene Fragen

Welche Antworten auf folgende Fragen, die auch in Konflikten und bei Zuspitzung in Richtung Standortentscheidung tragfähig sind, gibt es bei der „Behördenlösung“:

1. Woher soll das glaubwürdige Signal „Neustart“ kommen, wenn nur das „Alte“ fortgeführt wird, lediglich mit dem Anspruch, die Behörden sollten jetzt „transparent“ und „partizipativ“ arbeiten?

2. Wie stark sind Sie überzeugt, dass ein „neues Verwaltungshandeln“, wenn gewollt, so auch wirklich in aller Breite und Tiefe gekonnt wird?

3. Wie soll verhindert werden, dass die Finanzzuweisungen (inkl. aller haushaltsrechtlichen Vorschriften) als Gängelung benutzt oder auch nur wahrgenommen werden?

4. Wie soll verhindert werden, dass die tausend Detailfragen, die im StandAG offen bleiben müssen, von der Behörde im Sinne von „pflegeleicht“ entschieden werden oder dies zumindest so wahrgenommen wird?

5. Welche „Auseinandersetzung mit den Fehlern der Vergangenheit“ (Grundbedingung für Erfolg) soll stattfinden und soll auch die von der Behörde getragen werden?

6. Soll die Behörde auch die übergeordneten prozessualen Rollen des Evaluators, Konfliktmanagers, Mediators etc. übernehmen und wenn ja mit welcher Glaubwürdigkeit?

7. Wieviel Vertrauen können im Konfliktfall Behördenmitarbeiter bei kritischen Geistern erhalten, die hierarchisch-weisungsgebunden arbeiten müssen?

8. Wie soll der Interessengegensatz „staatlicher Auftrag“ und „neutraler Organisator von Beteiligung“ gehandelt werden?;

9. Wie soll verhindert werden, dass die Behördenlösung dazu führt, dass alles bis ins Letzte verrechtllicht werden muss?

10. Was soll passieren, wenn Regionalvertretungen ihre Mitwirkung mit Hinweis auf die „Beteiligungsfalle“ ablehnen oder einstellen?

11. Woher soll die fachlich- wissenschaftliche Unterstützung für Begleitgremium, Regionalkonferenzen etc. kommen? Wie frei sind sie in der personellen Auswahl, wenn auch dies unter Dach der Behörde stattfindet?

12. Wer soll in Konfliktphasen die Behörde zur Kooperation veranlassen, wenn nicht eine starke unabhängige, neutrale Stelle

13. Sowohl Jugendworkshops als auch Regionen-Workshops haben für unabhängige Stelle plädiert. Wie stark sind angesichts dieser ganzen Fragen die Argumente, dem nicht zu entsprechen?

Es geht nicht um „gutes“ und „schlechtes“ Verfahren, sondern rollenklare Kooperation in einem staatlich garantierten, mit Interventionsrechten ausgestatteten Beteiligungsverfahren

Kommentar [HH11]: Die in diesem Kapitel beschriebene Struktur der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht im Wesentlichen aus einem Bundesamt (BfE) und einem noch näher zu spezifizierenden Begleitgremium.

Es wird innerhalb der Kommission diskutiert, ob diese Struktur angemessen ist. Als Alternative steht eine duale Trägerschaft im Raum, in der das ergänzende Handlungsfeld (also die Beteiligungsformate ohne Rechtsschutz) von einer anderen Institution übernommen wird.

Die Fragen von Herrn Fuder fassen diese Diskussion zusammen und sollten mit der finalen Empfehlung der Kommission beantwortet werden.

Kommentar [HH12]:

Ann. Fr. Kottig-Uhl:

Die alleinige Trägerschaft des BfE schließt nicht aus, dass sich das BfE bei der Umsetzung der Bürgerbeteiligung umfassende externe Unterstützung in Form eines Dienstleisters holt (so wie es beim Bundesnetzplan zum Beispiel mit der DUH geschehen ist).

Kommentar [HH13]:

Ann. Hr. Jäger:

Die Fragen von Herrn Fuder scheinen insgesamt beantwortbar. Sie sollten innerhalb des Berichts (inhaltlich) beantwortet und dann dieser Absatz gestrichen werden. Entscheidend sind die den Beteiligungsprozess kritisch begleitenden Gremien „Nationales Begleitgremium“, sowie „Regionalkonferenzen“. Dies ist eine entscheidende Veränderung gegenüber der Vergangenheit.

Kommentar [HH14]:

Ann. Hr. Niehaus:

"Soll die Regulierungsbehörde oder eine andere Organisation (Stiftung o.ä.) die Trägerschaft der Öffentlichkeitsbeteiligung übernehmen?"

Es ist originäre Aufgabe einer Regulierungsbehörde, die Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, der Öffentlichkeit möglichst mit den prüfenden Expertinnen und Experten der Behörde Rede und Antwort zu stehen und die Ergebnisse der Beteiligung selbst in die Entscheidungsfindung aufzunehmen. Jede Delegation dieser Aufgabe beeinträchtigt diese Kommunikation und fördert das isolierte Expertentum-Denken einer Fachbehörde."

7.3 Akteure und Gremien

Die Kommission empfiehlt, die regionale und überregionale Öffentlichkeit mit starken Ressourcen und Rechten in die Lage zu versetzen, das Standortsuchverfahren kritisch und konstruktiv zu begleiten. Dafür empfiehlt sie die folgenden Gremien:

- 5 Das überregionale Begleitgremium erarbeitet einen Erfahrungs- und Wissensvorsprung und schafft damit die Voraussetzungen für eine konstruktive Debatte in den Regionen.
Zum Ende der Phase 1 wird in jeder Standortregion eine Regionalkonferenz einberufen. Durch die Ausstattung mit fachlichen Ressourcen und Nachprüferechten erreichen die Konferenzen eine große Mitwirkungstiefe.
- 10 Im Rat der Regionen arbeiten Delegierte aus allen Regionalkonferenzen ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede heraus. Vorschläge zur Verbesserung der Standortsuche können so unabhängig von den Partikularinteressen einzelner Regionen mit den Bundesinstitutionen erörtert, Rahmenbedingungen für mögliche Kompensationen neutraler diskutiert werden.

Abbildung #4

Überblick über die regionalen Gremien

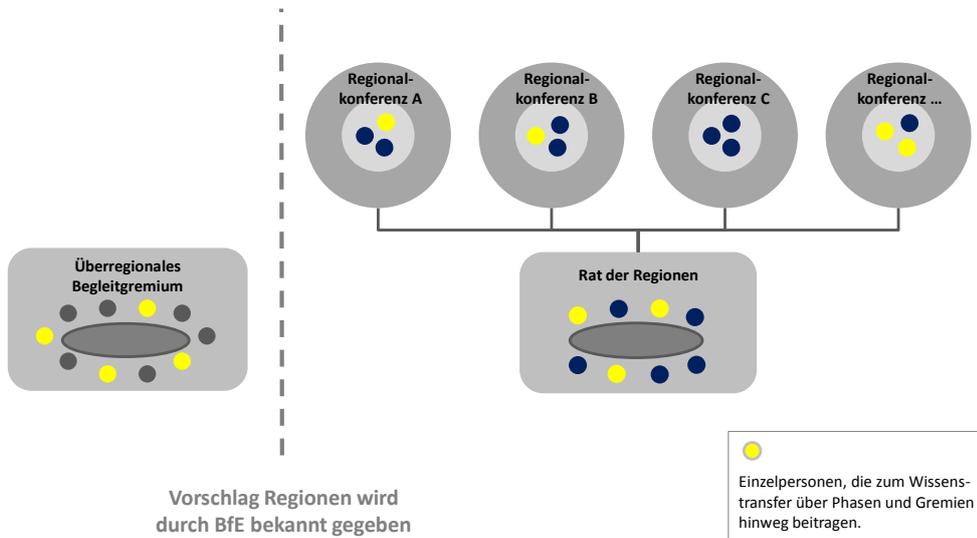


Abbildung #4 zeigt die Gremien im Überblick. Dabei ist zu beachten, dass nur die regionale Beteiligungsarbeit ab Phase 1 dargestellt ist. Die öffentliche Debatte in der Vorphase, also zwischen Ende der Kommissionsarbeit bis zum Start des Verfahrens wird in Abschnitt 7.4.1 erörtert.

7.3.1 Überregionales Begleitgremium

Das überregionale Begleitgremium ist ein erste institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Neufassung des StandAG und dem Start des Vorhabenträgers mit der Standortsuche. Es ist wesentliches Bindeglied zwischen der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit nach Abschluss der Endlagerkommission und dem Erschließen regionaler Standorte. Während Regionalkonferenzen einen regionalen Fokus haben werden, liegt die Bedeutung des überregionalen Begleitgremiums in zweierlei: Frühzeitigkeit und Überregionalität. Die Identifikation von Teilgebieten schafft die notwendige Konkretisierung zur Bearbeitung einer der wichtigsten Eingrenzungen des Standortauswahlverfahrens, nämlich der Schritte von der sogenannten weißen Landkarte zur Identifizierung der geologisch besonders günstigen Teilgebiete in Deutschland. Das regionale Begleitgremium eröffnet die Möglichkeit, den Zeitraum der bloßen Information zu verkürzen und eine fachkundige Überprüfung rechtzeitig einzuleiten, bevor vorrangig regionale Interessen bedeutsam werden. Das überregionale Begleitgremium schafft so das Fundament einer überregionalen Beteiligung, die im Rat der Regionen eine Fortsetzung erfahren wird und dem eine eigenständige Bedeutung neben regionalen Formaten und dem nationalen Begleitgremium zukommen muss.

Aufgaben

Das überregionale Begleitgremium überprüft die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der geowissenschaftlichen und ggf. planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien in Phase 1, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch die BGE geführt haben.

Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt. Damit wird eine standortübergreifende Sichtweise ermöglicht, die den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensvorsprungs befördert und damit die spätere Arbeitsaufnahme der Regionalkonferenzen und des Rates der Regionen deutlich erleichtern kann.

Zusammensetzung

Das überregionale Begleitgremium setzt sich zum einen aus Vertretern der Teilgebiete zusammen, die in Phase 1, Schritt 2 identifiziert werden. Zum anderen sollen Personen vertreten sein, die während der Vorphase (siehe 7.4.1) in den Veranstaltungen und Workshops mitgewirkt haben. So kann der Wissenstransfer über Phasen und Gremien hinweg unterstützt werden. Je nach Anzahl und Größe der identifizierten Teilgebiete, kann es geboten sein, zwei parallel arbeitende überregionale Begleitgremien einzurichten.

Die Mitglieder werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung berufen. Zu diesem Zweck führt das Bundesamt in den benannten Teilgebieten vorbereitende Gespräche mit Akteuren aus Politik und Verwaltung, mit Vertretern gesellschaftlicher Organisationen und mit Einzelpersonlichkeiten aus der Bürgerschaft. Ziel der Gespräche ist es, Mitglieder für das überregionale Begleitgremium zu finden, die in ihrer Summe die gesellschaftliche Vielfalt der Teilgebiete abbilden und die in der Lage sind, den im Gremium zu erarbeitenden Wissens- und Erfahrungsvorsprung in die verschiedenen Teilöffentlichkeit zu kommunizieren. Diese Gespräche sind auch hilfreicher Ausgangspunkt für die Interessenanalyse zum Aufbau der Regionalkonferenzen (vgl. 7.3.2)

Das überregionale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Wahl eines Vertretungsorgans vorsehen kann.

Kommentar [HH15]: § 10a (2)

Rechte und Pflichten

Das überregionale Begleitgremium hat Akteneinsichtsrechte im gleichen Umfang wie sie die späteren Regionalkonferenzen erhalten werden. Im Gegensatz zur Regionalkonferenz hat das überregionale Begleitgremium nicht das Recht eine Nachprüfung zu verlangen. Ein formelle Nachprüfung über die Auswahl der Teilgebiete ist erst später im Zusammenhang mit der Identifikation der übermäßig zu erkundenden Standortregionen möglich.

Kommentar [HH16]: § 10a (5)

Das überregionale Begleitgremium hat die Pflicht, innerhalb von neun Monaten nach seiner Einsetzung einen Bericht über seine Beratungsergebnisse an das BfE zu übermitteln. In diesem Bericht sollten sowohl Hinweise enthalten sein, welche Aspekte die Regionalkonferenzen einer genaueren Überprüfung unterziehen sollten als auch welche Aspekte nach Einschätzung des Gremiums bereits ausreichend ausgearbeitet sind.

Kommentar [HH17]: § 10a (4)

Finanzierung

Das BfE gewährleistet als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung die angemessene finanzielle Ausstattung der Konferenz, die eine Geschäftsstelle, unabhängige Moderation, fachliche Beratung sowie ein Budget zur Information der regionalen Öffentlichkeit umfasst. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, zudem werden Reise- und Übernachtungskosten übernommen.

Kommentar [HH18]: § 10a (5)

Das überregionale Begleitgremium arbeitet bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Rat der Regionen diese überregionale Rolle übernimmt.

Begründung

Die Funktion einer Teilgebietskonferenz bzw. eines überregionalen Begleitgremiums wurde in der Kommission lange diskutiert. Einige Mitglieder hielten die Befassung der Öffentlichkeit in diesem Zeitraum für nicht praktikabel, da dabei sehr viele Regionen involviert werden, die vergleichsweise schnell aus dem Auswahlprozess ausscheiden werden. Zudem wiesen sie auf das Risiko hin, dass der wissenschaftliche Arbeitsprozess der Vorhabenträgerin durch die öffentliche Befassung torpediert werden könnte. Andere Mitglieder betonten die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, damit sich die Regionen, die für eine übermäßige Erkundung ausgewählt werden, mit dem gesamten Prozess der Vorauswahl fundiert auseinandersetzen können.¹⁰

Diese unvoreingenommene Bereitschaft ein faires Verfahren für alle zu etablieren, ließ sich bereits während der Kommissionsarbeit beobachten. Der Workshop der Regionen, der sich aus Vertretern der Kreistage, Landkreise und regionalen Bevölkerung zusammensetzte, betonte nicht nur immer wieder die Notwendigkeit einer frühzeitigen Einbindung der Regionen¹¹, sondern ist selbst das beste Beispiel, dass Betroffenheit und Mitwirkungsbereitschaft einander nicht ausschließen. Nur wenn ein gemeinsames Verständnis des Prozesses, der Begründung und Anwendung von Kriterien und ein offener Austausch über die jeweiligen Interessen entsteht, kann das Standortauswahlverfahren insgesamt als fair, gerecht und nachvollziehbar wahrgenommen werden.

¹⁰ Wichtige Hinweise gaben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshops mit den Regionen und der Workshops mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern, die die Teilgebietskonferenzen als unverzichtbar ansahen und zum Teil eine noch frühere Befassung der Öffentlichkeit forderten (vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen RE21319, RE22038, RE22192, JE22020, JE21932).

¹¹ Ergebnis aus dem Workshop der Regionen II: RE21319

Erläuterungskasten #2

Hamburgisches Transparenzgesetz

In Kraft getreten am 6. Oktober 2012, ersetzt das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) das bis dahin geltende Informationsfreiheitsgesetz. Statt der Möglichkeit, Anträge auf Informationen stellen zu können, regelt das HmbTG die automatische und kostenfreie Veröffentlichung einer Vielzahl von Verwaltungsdokumenten im Internet. Damit ist die Verwaltung in Hamburg in der Bringschuld bei „allen Belangen, an denen ein öffentliches Interesse besteht“.

Kernstück ist das elektronische Informationsregister für Bürgerinnen und Bürger. Hier werden die meisten Dokumente und Daten zur Verfügung gestellt und können jederzeit eingesehen werden.

Dazu zählen zum Beispiel alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft, das Baukataster, Verträge der Daseinsvorsorge, behördliche Organisations- und Aktenpläne, amtliche Statistiken, Gutachten, Geodaten, Baugenehmigungen, Subventionen, Zuwendungen und vieles mehr..

Einschränkungen: Neben dem Schutz personenbezogener Daten gibt es weitere Ausnahmen von der Informationspflicht. Zu diesen gehören die „unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und Vermerke. Außerdem werden alle Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

Das Gesetz startete als Bürgerinitiative unter dem Namen „Transparenz schafft Vertrauen“, initiiert vom Verein Mehr Demokratie e.V., dem Chaos Computer Club e. V. sowie Transparency International. Die Hamburger Senatsverwaltung gab den Forderungen schließlich nach und so wurde das Gesetz von der Bürgerschaft im Schnellverfahren beschlossen. Neben Hamburg hat lediglich Bremen ein vergleichbares Gesetz. Neun weitere Bundesländer haben zumindest ein Informationsfreiheitsgesetz, bei dem Einsicht in Akten der öffentlichen Verwaltung beantragt werden kann.

Die Kommission empfiehlt, für den Informationszugang im Standortauswahlverfahren Regelungen nach dem Vorbild des Hamburgischen Transparenzgesetz zu schaffen.

Kommentar [HH19]:
In Kooperation mit AG 2 und unter Berücksichtigung des § 57b AtG zu klären

7.3.2 Regionalkonferenzen

In jeder Region, die in Phase 1 als übertägig zu erkundende Standortregion vorschlagen wird, begleitet eine Regionalkonferenz die Verfahrensschritte langfristig, intensiv und kritisch. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet die Konferenzen ein und stellt für die gesamte Laufzeit organisatorische und finanzielle Ressourcen bereit. Die Regionalkonferenzen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit eigenständig und in hoher Unabhängigkeit vom BfE auszugestalten.

Kommentar [HH20]: § 10b (1)

Aufgaben

Die Hauptaufgabe einer Regionalkonferenz besteht darin, die wesentlichen Entscheidungen des Standortauswahlverfahrens, wie sie in Abschnitt 7.1.1 dargestellt sind, auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen.

Kommentar [HH21]: § 10b (5) Nr. 1

- 5 Falls hierbei erkannte Defizite im Dialog mit BfE und BGE nicht auszuräumen sind, ist es Aufgabe und Recht der Regionalkonferenzen Nachprüfaufräge zu formulieren (siehe Erläuterungskasten #3 weiter unten).

Kommentar [HH22]: § 10b (5) Nr. 2

- 10 Die Regionalkonferenzen analysieren die soziökonomischen Potenziale der Region, um im Falle einer Standortentscheidung langfristige Entwicklungsstrategien umsetzen zu können (siehe Kapitel 6.5.7.). Diese Arbeiten sind wesentliche Grundlage für eine Standortvereinbarung (siehe Erläuterungskasten #4 in 7.3.3).

Kommentar [HH23]: Genauere Abstimmung mit AG 3 erforderlich

- 15 Zudem obliegt es den einzelnen Konferenzen, die Öffentlichkeit in der eigenen Region über den Verlauf der Standortsuche zu informieren und einen kontinuierlichen Austausch mit der Öffentlichkeit zu pflegen. Ein wichtiges Mittel dafür ist die Mitwirkung an der Informationsplattform (siehe Erläuterungskasten #1 in 7.2.2), aber auch eigenständige, von der Regionalkonferenz gestaltete Formen der öffentlichen Interaktion, wie z.B. Informationsveranstaltungen und Medienarbeit.

Kommentar [HH24]: § 10b (5) Nr. 4

Die Regionalkonferenzen entsenden Vertreter in den Rat der Regionen, um regionale und überregionale Sichtweisen abzugleichen (siehe 7.3.3).

Kommentar [HH25]: § 10b (5) Nr. 6

- 20 Die Regionalkonferenzen wirken bei der Durchführung der Erörterungstermine mit (siehe 7.3.4). Dabei können sie vor dem Hintergrund ihrer intensiven Vorarbeit dazu beitragen, dass Informationsdefizite in der Veranstaltung schnell aufgeklärt werden und sich die Erörterung auf wesentliche Themen fokussiert.

Kommentar [HH26]: § 10b (5) Nr. 5

- 25 Die Regionalkonferenzen erstellen in jeder Phase des Standortauswahlverfahrens einen Bericht, in dem sie die Ergebnisse ihrer Beratungen dokumentieren und ggf. die Ergebnisse der Nachprüfung und des Erörterungstermins bewerten.

Kommentar [HH27]: § 10b (5) Nr. 3

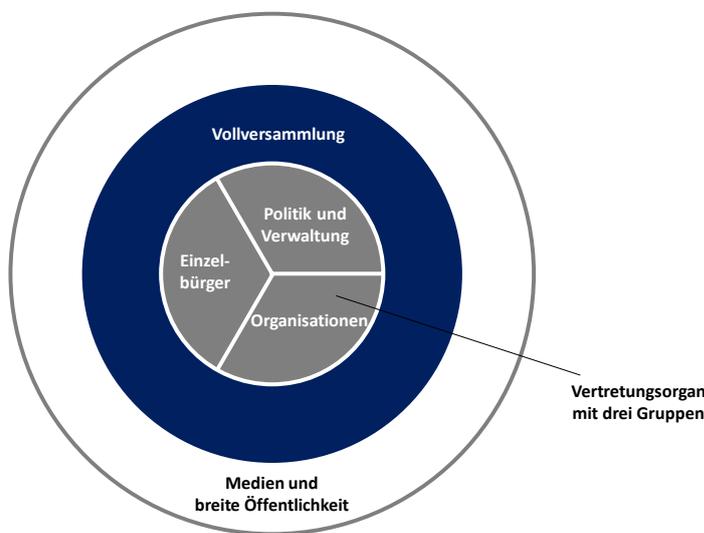
Zusammensetzung

Für die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen gilt es, ein Modell zu etablieren, das sowohl größtmögliche Offenheit für alle Interessierten bietet als auch die Kontinuität der Arbeit gewährleistet.¹² Die Kommission schlägt daher ein Ringmodell vor, das für alle Interessierten offen ist und gleichzeitig die Vielfalt der Perspektiven absichert.

Kommentar [HH28]: § 10b (2)

Abbildung #5

Ringmodell der Regionalkonferenzen



Wie in Abbildung #5 illustriert, unterscheidet das Modell drei Ringe:

10 Äußerer Ring: Öffentlichkeit

Die über Medien und andere Wege kommunizierende breite Öffentlichkeit bildet den äußeren Ring. Es sollte der Anspruch sein, dass sich eine große Mehrheit der regionalen Bevölkerung über die Arbeit der Regionalkonferenz angemessen informiert fühlt und sich in der Lage sieht, Fragen und Anregungen einzubringen. Die Informationsplattform (Erläuterungskasten #1 in 7.2.2) ist ein zentrales Werkzeug dafür.

Kommentar [HH29]: 10b (5) Nr. 4

Mittlerer Ring: Vollversammlung

Die Vollversammlung der Regionalkonferenz bildet den mittleren Ring. Teilnehmen können alle interessierten Personen, abstimmungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger, die das kommunale Wahlrecht in einer Gebietskörperschaft der Region haben.

Kommentar [HH30]: § 10b (2)

20 Das BfE lädt die regionale Bevölkerung zur Veranstaltung ein. Dabei nutzt das Bundesamt allgemeine, öffentlichen Medien z.B. Internet, Radio, Zeitungen. Alle, die teilnehmen möchten, sollen auch teilnehmen können. Um gleichzeitig auch die Vielfalt der Interessen

Kommentar [HH31]: § 10 (2) und (3)

¹² Anregung aus dem Workshop der Regionen, um das Paradoxon zwischen Einbeziehung aller und Arbeitsfähigkeit aufzulösen (vgl. Beteiligungsbericht Fundstelle RE2472)

abzubilden, sollte das Einladungsmanagement Zielmarken für soziodemographische Merkmale anpeilen (z.B. Alter, Geschlecht, Wohnort) und Bevölkerungsgruppen, die in diesen Merkmalen unterrepräsentiert sind, spezifisch ansprechen.

Innerer Ring: Vertretungsorgan

5 Das Vertretungsorgan bereitet die Veranstaltungen und Beschlüsse der Regionalkonferenz vor und bildet damit den inneren Ring des Modells. Das Vertretungsorgans setzt sich aus Vertretern der folgenden Institutionen und Personengruppen zusammen:

– **Kommunale Politik** und Verwaltung, also Mitglieder der Kreistage und Räte der kreisfreien Städte, Bürgermeister und Landräte der Gebietskörperschaften in der Region.

Kommentar [HH32]: § 10b (2) Nr. 1

10 – **Vertreter** gesellschaftlicher Organisationen, deren Wirkungsfelder unmittelbar mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind, also z.B. Tourismus-, Landwirtschafts-, Umweltverbände und atomkritische Gruppen.

Kommentar [HH33]: § 10b (2) Nr. 2

– **Einzelpersonlichkeiten**, die durch ihre Fachkunde oder ihr Engagement z.B. in regionalen Bürgerinitiativen die Vielfalt der gesellschaftlichen Perspektiven bereichern können.

Kommentar [HH34]: § 10b (2) Nr. 3

15 Das Vertretungsorgan sollte zahlenmäßig so bemessen sein, dass es einerseits die drei genannten Gruppen aus der gesamten Region repräsentieren kann, andererseits aber eine arbeitsfähige Größe nicht übersteigt. Eine Größenordnung von 30 Personen stellt das Maximum dar. Empfehlenswert sind eher Gruppengrößen zwischen 12 und 24 Personen, also 4-8 Vertreter pro Gruppe.

Kommentar [HH35]: § 10b (2)

20 Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden vom BfE vorgeschlagen und von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Um einen solchen Vorschlag zu erarbeiten, führt das Bundesamt eine Interessenanalyse durch, bei der die unterschiedlichen Interessen in der Region untersucht, die wesentlichen Akteure und ihre Konstellation identifiziert und mögliche Interessengegensätze frühzeitig angesprochen werden. Mit diesem Hintergrundwissen kann ein ausgewogener und konsensfähiger Vorschlag für das Vertretungsorgan ausgearbeitet werden.

Kommentar [HH36]: § 10b (3)

Falls der Nominierungsvorschlag des BfE keine zustimmende Mehrheit in der Vollversammlung findet, stellt das BfE in der folgenden Versammlung einen überarbeiteten Vorschlag vor, der Anregungen aus der Vollversammlung berücksichtigen sollte. Solange kein Vertretungsorgan gewählt ist, übernimmt das BfE die Aufgaben kommissarisch.

30 Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachfolger für vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden vom BfE vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt.

35 **Mitglieder**, die sich in das Vertretungsorgan wählen lassen, verpflichten sich zur Teilnahme an den Sitzungen und einer regelmäßigen Mitarbeit. Zum Ausgleich erhalten sie dafür eine Verdienstauffallentschädigung (siehe Punkt Finanzierung unten).

Kommentar [HH37]: § 10b (9)

Geschäftsordnung

40 Die Zusammenarbeit zwischen Öffentlichkeit, Vollversammlung und Vertretungsorgan wird in einer Geschäftsordnung spezifiziert. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellt allen Regionalkonferenzen eine Mustergeschäftsordnung zur Verfügung. Die Vollversammlung beschließt die Geschäftsordnung, dabei ist sie nicht an die Mustergeschäftsordnung gebunden.

Kommentar [HH38]: § 10b (4)

Als Eckpunkte für die Geschäftsordnung werden empfohlen:

- Die Regionalkonferenz wird nach außen vom Vertretungsorgan vertreten.
- Die anstehenden Aufgaben der Regionalkonferenz werden zunächst von den Mitgliedern des Vertretungsorgans erörtert. Mit Unterstützung der Geschäftsstelle bereiten sie die jeweiligen Inhalte für die Informationsplattform und für die Vollversammlung auf und berichten dort über ihre Beratungsergebnisse.
- Vor strategischen Richtungsentscheidungen entwickelt das Vertretungsorgan Entscheidungsvorlagen, die auf der Informationsplattform veröffentlicht, in der Vollversammlung beraten und anschließend bestätigt werden können.
- Durch geeignete Methoden der Großgruppenmoderation¹³ wird der Austausch zwischen Vollversammlung und Arbeitskreis ermöglicht.
- Die Kommunikation mit der regionalen Öffentlichkeit wird durch dialogorientierte Online-Methoden auf der Informationsplattform und durch Pressearbeit gefördert.
- Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen in der Regel mit breiter Mehrheit. Anliegen, für die keine breite Mehrheit zu finden ist, werden zur Beratung an das Vertretungsorgan verwiesen.
- Fragen, die nicht als strategischen Richtungsentscheidungen zu bewerten sind, können von Vertretungsorgan eigenständig entschieden werden. Alle Entscheidungen sind leicht nachvollziehbar auf der Informationsplattform zu dokumentieren.
- Die Versammlungen des Vertretungsorgans und die Vollversammlung werden von einem Moderationsteam vorbereitet, moderiert und dokumentiert.
- Das Vertretungsorgan und die Vollversammlung können für ihre Beratungen und Entscheidungen bei Bedarf auch internetgestützte Kommunikationsmittel nutzen.

Regionale Abgrenzung

Das Standortauswahlgesetz spricht in § 10 davon, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung „im räumlichen Bereich des Vorhabens“ stattfinden soll. Für die nähere Eingrenzung durch das BfE könnten folgende Überlegungen hilfreich sein:

Die Regionalkonferenzen sollen die Perspektiven aller Menschen vertreten, die sich durch den Bau und Betrieb eines Endlagers am möglichen Standort betroffen sehen. Diese Betroffenheit reicht über das Gebiet, das sich oberhalb des Bergwerks befindet, weit hinaus und vermutlich auch weiter als die Grenzen eines einzelnen Landkreises.

Bei der Gründung der Regionalkonferenzen wird sich daher die Frage nach der genauen geographischen Abgrenzung stellen. Daran schließen sich weitere Fragen an, z.B. zur Auswahl der einzuladenden Organisationen oder zu den Modalitäten der Delegiertenwahl für den Rat der Regionen. Hierüber sollen sich die Akteure der Region pragmatisch einigen und dem BfE eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegen.

Als pragmatische Grundregel wird empfohlen, dass die kommunale Gebietskörperschaft, die oberhalb des möglichen Bergwerks liegt, gemeinsam mit allen direkt angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften eine gemeinsame Region bildet. Je nach geographischen Besonderheiten ist diese Grundregel anzupassen.

¹³ vgl. Beteiligungskompass der Bertelsmann Stiftung www.beteiligungskompass.org

Rechte und Pflichten

Wesentliches Recht einer Regionalkonferenz ist es, einen Nachprüfauftrag zu formulieren, wenn sie auf ein Defizit stößt, das nach ihrer Einschätzung mit den Verfahrensvorgaben des StandAG nicht vereinbar ist, und sie dieses Defizit auch in Zusammenarbeit mit BfE und BGE nicht ausräumen kann (siehe Erläuterungskasten #3).

Kommentar [HH39]: § 10b (7)

Die Regionalkonferenzen haben das Recht auf Akteneinsicht, wie es im Erläuterungskasten #2 (in Abschnitt 7.3.1) beschrieben ist. Sie können die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern der BGE als Vorhabenträgerin und des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung einfordern, solange damit kein unzumutbarer Aufwand verbunden ist.

Kommentar [HH40]: § 10b (6)

Jede Regionalkonferenz hat die Pflicht, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Berichte über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Die Zeitpunkte für die jeweils vorläufigen und abschließenden Berichte sind in Abschnitt 7.4 genauer beschrieben.

Kommentar [HH41]: § 10b (6)

Erläuterungskasten #3

Die Nachprüfung

Die Regionalkonferenzen und der Rat der Regionen haben das Recht vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Nachprüfungen zu verlangen, die vom Bundesamt selbst oder von der BGE als Vorhabenträgerin zu bearbeiten sind.

Mit dem Instrument der Nachprüfung wird das Ziel verfolgt, das Standortauswahlverfahren durch eine starke Einflussmöglichkeit der Betroffenen zu qualifizieren, Konflikte rechtzeitig aufzulösen, und das Risiko von Abbruch oder dauerhafter Verzögerung des Prozesses zu senken.

Der Nachprüfauftrag soll sich auf eine anstehende Entscheidung im Standortauswahlverfahren beziehen und die festgestellten oder vermeintlichen Mängel möglichst konkret bezeichnen.

Die Nachprüfung kann vor den Entscheidungen, die im Standortauswahlgesetz in § 9 Abs. 3 aufgeführt sind, jeweils einmal verlangt werden. Dabei gilt eine Frist von sechs Monaten nach Übermittlung des Vorschlags. Das heißt, wenn ein Gremium gegründet wird, hat es sechs Monate Zeit die Materie zu erörtern und ggf. Nachprüfaufträge zu formulieren, auch wenn der zu Grunde liegende Vorschlag schon vor mehr als sechs Monaten veröffentlicht wurde.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung bearbeitet den Nachprüfauftrag und zieht die Vorhabenträgerin bei Bedarf hinzu. Es muss das Ziel sein, den Prüfauftrag umfassend zu begreifen; dazu gehören u.a. Informations- und Transparenzdefizite aufzuklären, auf wissenschaftliche Anfragen verständliche Antworten zu geben, möglicherweise fehlende Daten zusätzlich zu erheben und neu auftauchenden Fragen proaktiv nachzugehen.

Die Nachprüfungen sollen jedoch keine Sachverhalte aufklären, die im geplanten Verfahrensablauf erst in einer späteren Phase zu untersuchen sind. Die Nachprüfung wird dadurch abgeschlossen, dass das BfE zusammen mit den Nachprüfantworten einen überarbeiteten Vorschlag vorlegt.

Das Ergebnis der Nachprüfungen wird zusammen mit den Stellungnahmen der auslösenden Gremien dem Gesetzgeber vorgelegt.

Kommentar [HH42]: § 10 b (7) und (8)

Kommentar [HH43]: Zu klären, sobald Phasenbeschreibung der AG 3 vorliegt

Organisation und Finanzierung

Die Finanzierung der Regionalkonferenzen wird durch den Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet. Für die Bemessung sind folgende Eckpunkte zu beachten: Eigene Geschäftsstelle zur Organisation und Moderation der Regionalkonferenzen, eigenständige fachliche Begleitung, zum Beispiel in Form externer Gutachter, Verdienstausschlässe für die Mitglieder des inneren Kreises, z.B. angelehnt an Schöffenregelungen, Durchführung von regionaler Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kommentar [HH44]: § 10b (9)

Eine Regionalkonferenz beendet ihre Arbeit, wenn die Region während der Phase 2 oder 3 aus dem Auswahlverfahren ausscheidet. Im Verlauf des Verfahrens verringert sich also die Zahl der Konferenzen. Aufgrund von Rücksprüngen bei der Anwendung der Kriterien (siehe Kapitel #5) können unter Umständen neue Regionen hinzukommen oder bereits ausgeschiedene Regionen wieder zurückkehren. Diese Regionen reaktivieren ihre Regionalkonferenzen oder bauen sie neu auf.

7.3.3 Rat der Regionen

Im Rat der Regionen entwickeln die Regionalkonferenzen eine überregionale Perspektive auf die Standortsuche. Ziel ist es, die Notwendigkeit der Standortauswahl mit den gemeinsamen sowie widerstreitenden Interessen der betroffenen Standortregionen und Standorte in Einklang zu bringen.

Kommentar [HH45]: § 10c (3) Satz 1

Aufgaben

Die Arbeit im Rat der Regionen und in den Regionalkonferenzen verläuft inhaltlich und zeitlich parallel. Fragen, bei denen sich die Positionen der Standortregionen ähneln, können mit dem BfE und der BGE fokussiert diskutiert werden. Mögliche Konflikte, die einzelne Regionen betreffen, können direkt aufgenommen und frühzeitig bearbeitet werden. Die dabei entstehende Kommunikation der Regionen untereinander trägt zu einem fairen und gerechten Verfahren bei und hilft somit, die Akzeptanz innerhalb der Öffentlichkeit zu erhöhen.

Kommentar [HH46]: § 10c (3) Satz 2

Darüber hinaus soll der Rat der Regionen ein Konzept zur Förderung der Regionalentwicklung für die Standortregionen vorschlagen, in der sich der Endlagerstandort befinden wird. Das Konzept soll in Phase 2 zunächst standortübergreifend entworfen werden und im Laufe der weiteren Verfahrensschritte konkretisiert werden, so dass in Phase 3 eine verbindliche Standortvereinbarung ausgehandelt werden kann (vgl. Erläuterungskasten #4 in 7.3.3). Der Rat der Regionen kann diese Fragen mit dem notwendigen Abstand zu möglichen Einzelinteressen bearbeiten und angemessene Instrumente, z.B. generationenübergreifende Solidar- und Infrastrukturleistungen entwerfen.¹⁴

Kommentar [HH47]: § 10c (3) Satz 3 und 4

Auch bei den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien kann der Rat der Regionen eine vermittelnde Funktion einnehmen. Wenn es gelingt, ein gemeinsames Verständnis für die Anwendung dieser Kriterien in den konkreten Regionen zu entwickeln, welches dann Eingang

¹⁴ Anregung aus den Workshopreihen „Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker“ und „Regionen“. Die betroffenen Regionen sollen zeitnah über die Konsequenzen eines Endlagers informiert werden und sich mit Kompensationsmöglichkeiten auseinandersetzen können (vgl. Beteiligungsbericht Fundstellen RE23814, JE22542)

in die Regionalkonferenzen findet, kann eine deutlich größere Toleranz in Bezug auf die Entscheidung erreicht werden.¹⁵

Wie die Regionalkonferenzen hat auch der Rat der Regionen die Aufgabe, seine Beratungsergebnisse über die Informationsplattform und geeignete mediale Angebote mit der Öffentlichkeit rückzukoppeln.

Kommentar [HH48]: § 10c (3) Satz 2

Zusammensetzung

Die Regionalkonferenzen entsenden Delegierte in den Rat der Regionen. Die Anzahl der Ratsmitglieder sollte ein Vielfaches der aktiv arbeitenden Regionalkonferenzen sein, damit alle Regionen die gleiche Anzahl von Delegierten stellen können. Um arbeitsfähig zu bleiben, sollte der Rat eine maximale Mitgliederzahl von 30 Personen aber nicht überschreiten.

Kommentar [HH49]: § 10c (1)

Die Regionalkonferenzen sollten sicherstellen, dass ihre Delegierten die drei Gruppen (Politik/Verwaltung, Organisationen und Einzelbürger) vertreten. Um den Wissenstransfer über die Phasen und Gremien zu gewährleisten, ist es zudem empfehlenswert, dass die Regionalkonferenz auch Personen delegieren, die bereits mit überregionalen Begleitgremium mitgewirkt haben.

Kommentar [HH50]: § 10c (2)

Die Delegierten einer Regionalkonferenz sind bei Abstimmungen nicht an ein Mandat gebunden, sondern entscheiden auf Basis ihrer individuellen Meinungsfindung. Für die verlässliche und langfristige Zusammenarbeit der Regionalkonferenzen im Rat der Regionen ist sowohl eine personelle Kontinuität, also auch ein reger Informationsaustausch mit alle Regionalkonferenzmitgliedern wünschenswert. Daher sollte jede Regionalkonferenz für sich Wege finden, wie sie dies über Vertretungsregelungen und Kommunikationsregeln absichert.

Kommentar [HH51]: § 10c (1) Satz 3

Rechte und Pflichten

Der Rat der Regionen hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Regionalkonferenzen.

Kommentar [HH52]: § 10c (4) Satz 1

Bezüglich des Nachprüfungsrechts ist die vermittelnde Rolle des Rats zu beachten. Im Rat sollten die Mitglieder darauf hinwirken, dass die Regionen ihre Nachprüfaufträge möglichst konsistent formulieren. Je klarer und widerspruchsfreier die Aufträge sind, desto tiefer können BfE und BGE bei der Bearbeitung in die Analyse einsteigen und einen qualitativen Fortschritt bei der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit erreichen.

Daneben wird es voraussichtlich aber auch viele nachprüffähige Themen geben, die nur einzelne Regionen betreffen und bei denen sich der Rat der Regionen nicht einmischen sollte.

Finanzierung

Der Rat der Regionen erhält eine vergleichbare Ausstattung wie eine Regionalkonferenz.

Kommentar [HH53]: § 10c (4) Satz 2

¹⁵ Anregung Workshopreihe Regionen (RE33210): Planungswissenschaftliche Abwägung muss auf überregionaler oder bundesweiter Ebene erfolgen.

Erläuterungskasten #4

Langfristige Vereinbarungen zur Stärkung der regionalen Potenziale (Standortvertrag)

Die Empfehlungen der Kommission zur Öffentlichkeitsbeteiligung basieren auf der These, dass zwei wesentliche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Bürgerinnen und Bürger der Region Bau und Betrieb des Endlager mit gutem Gewissen tolerieren können: Zum einen muss eine überzeugende Kontrolle ausgeübt werden, dass Standortauswahl und Realisierung des Endlagers dem Konzept der bestmöglichen Sicherheit entsprechen. Zum anderen muss die Region in der Lage sein, die Belastungen durch den Bau des Endlager, durch den Transport der Behälter und vor allem durch die drohende negative Kennzeichnung der Region wirksam und dauerhaft auszugleichen.

Die Strategien, wie dieser Ausgleich herzustellen ist, sind in jeder Region individuell zu entwickeln. Dazu sind die ökonomischen, historischen und sozialen Potenziale der Region genau zu untersuchen, passende Langfriststrategien auszuarbeiten und auch zu validieren. Ziel kann hierbei nicht sein, lediglich eine Kompensation in Form eines kurzfristigen finanziellen Ausgleichs zu erreichen, sondern langfristige Entwicklungspotenziale für die jeweiligen Regionen auszuarbeiten, die eine differenzierte Antwort auf den Bau des Endlagers geben. Dabei müssen sowohl die Anliegen der aktuellen Bevölkerung betrachtet, gleichzeitig aber auch Expertenwissen und Prognosen über zukünftige Entwicklungen einbezogen werden.

Der AkEnd hat in seinem Bericht folgende Eigenschaften einer sinnvollen Unterstützung beschrieben:¹⁶

- Langfristige Chancen fördern statt kurzfristige Vorteile verschaffen.
- Unterstützung dient der Eigeninitiative; das Entwicklungskonzept muss von den Unternehmen, Vereinen und Institutionen der Region realisiert werden.
- Alle Zuwendungen sind zeitlich befristet bis der Entwicklungsimpuls sich selbst trägt.
- Von wem kommt die Unterstützung?
- Abgestufte Realisierung der regionalen Entwicklungsplanung durch Starter- und Pilotprojekte schon während der untertägigen Erkundung.

Der Rat der Regionen und die Regionalkonferenzen haben die Aufgabe, diese Fragen bereits in den frühen Phasen des Standortauswahlverfahrens zu bearbeiten. Je weiter das Verfahren vorangeht, desto konkreter werden die verbleibenden Regionen sich damit auseinandersetzen, wie sie ihre Regionalentwicklung stärken können. Spätestens in Phase 3 steht daher die Frage im Fokus, welche Unterstützung die Region vom Bund erhält, um die ausgearbeiteten Strategien langfristig realisieren zu können und wie diese Unterstützung verbindlich vereinbart werden kann.

Partner einer solchen Vereinbarung sollten auf der einen Seite die Bundesrepublik Deutschland sein und auf der anderen Seite die Region, die von dem ausgewählten Standort betroffen ist. Die Abgrenzung und Rechtsform einer solchen Region ist erst in Phase 3 abschließend definierbar. Möglicherweise ist sie deckungsgleich mit den Gebietskörperschaften, die an der Regionalkonferenz teilnehmen, möglicherweise werden ihre Grenzen aber auch anders oder sogar fließend festgelegt.

¹⁶ AkEnd, Seite 226-228

Gegenstand einer Vereinbarung sollten sein:

- Eckpunkte für die physische Auslegung des Endlagers, sowie Rahmenbedingungen für den Einlagerungsprozess und die Abfallkapazität
- Langfristige Verpflichtungen in der Bau-, Betriebs- und Nachbetriebsphase
- Generationenübergreifend wirksame Kompensationen, mit denen die Entwicklungspotenziale der Regionen gestärkt werden und mögliche negative Nebeneffekte des Endlagers ausgeglichen werden

Die juristischen Implikationen einer solchen Vereinbarung sind umfangreich, auch durch den notwendigen Ewigkeitscharakter der Vereinbarung, und müssen frühzeitig untersucht werden.

7.3.4 Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine

Nach der Erörterung des jeweiligen Vorschlags durch die regionalen Gremien und einer eventuellen Nachprüfung wird er nun durch ein rechtlich abgesichertes Verfahren der gesamten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange (Verbände, andere Behörden, etc.) zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit diesem Schritt wird die Öffentlichkeitsbeteiligung mit einem für alle Seiten rechtlich stark definierten Verfahrenselement abgesichert (vgl. Grundformen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Abschnitt 7.2.1).

Aufgaben: Stellungnahmeverfahren

Gemäß StandAG § 9 Absatz 3 ist der Öffentlichkeit zu den Inhalten, die in Abschnitt 7.1.1 beschrieben sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Inhalte sind umfangreiche, fachlich anspruchsvolle Analysen und Vorschläge, die nur mit hohem zeitlichen Aufwand und Expertise vollständig durchdrungen werden können. Während den regionalen Gremien dafür Ressourcen zur Verfügung stehen, haben kleine Verbände und Einzelbürger diese Möglichkeiten nicht.

Es ist daher notwendig, dass das BfE die bereitzustellenden Informationen angemessen aufbereitet und auf der Informationsplattform und in anderen geeigneten Medien so darstellt, dass unterschiedliche Zielgruppen sie nachvollziehen können (vgl. Erläuterungskasten #1 in 7.2.2). Im Regelfall sollte diese Aufbereitung bereits vor der Befassung der Regionalkonferenzen erfolgt sein.

Darüber hinaus kann das BfE die Rohdaten auch in offenen Formaten und als OpenData nutzbar anbieten, um Datenjournalisten und anderen Akteuren die Möglichkeit zu geben, Plausibilitätschecks durchzuführen. So können bislang unbeachtete Sicherheitslücken gesucht werden.

Die Stellungnahmen werden grundsätzlich öffentlich und online abgegeben. So können die Verfasser ihre Ausarbeitungen mit anderen Mitgliedern der Öffentlichkeit teilen, damit Anknüpfungspunkte für eine informierte öffentliche Debatte entstehen. Zusätzlich ist die Möglichkeit der Mitzeichnung von Stellungnahmen anzubieten, so dass die Anliegen gebündelt und die fachliche Beantwortung fokussiert werden kann.

Kommentar [HH54]: § 9 (3)

Auf Wunsch der Verfasser können Stellungnahmen auch nicht-öffentlich abgegeben werden. Dies kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein, wenn in der Stellungnahme Sachverhalte angeführt werden, deren Veröffentlichung nicht gestattet oder gewünscht ist.

5 Das BfE übermittelt die Stellungnahmen an die BGE als Vorhabenträgerin. Dort werden sie in einem ersten Schritt quantitativ und qualitativ ausgewertet, so dass die inhaltlichen Schwerpunkte erkennbar werden. In einem zweiten Schritt wird jede Stellungnahme auch einzeln gesichtet und abgewogen. Die BGE erstellt einen Auswertungsreport, in dem alle Schlussfolgerungen zusammenfasst werden.

10 Auf Basis dieser Auswertung veröffentlicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung seine Schlussfolgerungen, die es in den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen plant.

Aufgaben: Erörterungstermin

Die Auswertung und die Schlussfolgerungen sind Grundlage für den anschließenden Erörterungstermin, zu dem das BfE in jeder Standortregion einlädt.

Kommentar [HH55]: § 10

15 Gegenstand des Erörterungstermins ist der jeweilige Vorschlag von BGE/BfE sowie hierzu vorliegende vorläufige Berichte der örtlichen Regionalkonferenz und des Rats der Regionen, die Ergebnisse der Nachprüfung, und die Auswertung von Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

20 In der bisherigen Version des StandAG soll anhand von Dokumentationen der Versammlungen dargestellt werden, „ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht¹⁷“. Akzeptanz kann nach Verständnis der Kommission in diesem Format nicht sinnvoll gemessen werden. Zudem ist Akzeptanz kein Kriterium für die Suche nach einem Standort mit bestmöglicher Sicherheit. Vielmehr sollten die Erörterungstermine genutzt werden, um die Informationsbasis auf allen Seiten zu verbessern und mit Hilfe der Kritik die Standortsuche zu qualifizieren.

Zusammensetzung

Die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Erörterungstermine stehen grundsätzlich allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen. Die Versammlungen sind jeweils im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Die Bekanntmachung muss dabei rechtzeitig und über geeignete Kanäle erfolgen.¹⁸

Kommentar [HH56]: § 10 (2)

30 Zusätzlich einzuladen sind die Vertreter der Vorhabenträgerin, der örtlichen Regionalkonferenz, der betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange. Wenn in der Auswertung Fragen deutlich werden, die einen überregionalen Charakter haben, werden auch Vertreter des Rats der Regionen bzw. des überregionalen Begleitgremiums zur Veranstaltung hinzugebeten.

Kommentar [HH57]: § 10 (1) Satz 3

Rechte und Pflichten

Die Öffentlichkeit hat das Recht auf eine nachvollziehbare Aufbereitung der Informationen, zu denen sie Stellung nehmen soll. Sie hat das Recht auf eine plausible Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und des sich daraus ergebenden Ergebnisses, das bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen ist.

Kommentar [HH58]: § 10 (3) und (4)

¹⁷ § 10 Absatz 4 StandAG

¹⁸ vgl. § 10 Absatz 2 StandAG

Finanzierung

Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine werden vom dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und finanziert.

Kommentar [HH59]: § 10 (1) Satz 1 und 2

5

Erläuterungskasten #5

Mögliche Erweiterung: Qualifizierte Befragung

Der AkEnd sieht in seinem Abschlussbericht die Abfrage der sogenannten Beteiligungsbereitschaft vor und räumt der regionalen Bevölkerung damit ein Votum ein, mit dem sie sich gegen die weitere Erkundung der eigenen Region aussprechen kann. Wenn in einer Standortregion keine mehrheitliche Beteiligungsbereitschaft besteht, würde diese gemäß AkEnd-Empfehlung im Auswahlverfahren zurückgestellt. Die Kommission hat diese Form der Mitbestimmung ausführlich diskutiert und abgewogen, sich schließlich jedoch dagegen ausgesprochen, da sie hier einen Zielkonflikt sieht: Auf der einen Seite steht das Ziel einen kriterienbasierten und damit prinzipiell nachvollziehbaren Auswahlprozess für einen Standort mit der bestmöglichen Sicherheit durchzuführen. Auf der anderen Seite steht das Ziel, der Bevölkerung einer Region das Recht zuzugestehen, über die Entwicklung ihrer Region zu entscheiden und Belastungen abzuwehren.

Nach Ansicht der Kommission darf das kriterienbasierte Verfahren nicht in Gefahr laufen, durch ein punktuelles Votum politisch überformt zu werden. Viel wichtiger erscheint es, die regionale Bevölkerung während des gesamten Prozesses einzubinden, Kritik für die Verbesserung der Standortsuche zu nutzen, und so Toleranz und Vertrauen zu gewinnen.

Im Verlauf der Diskussionen innerhalb der Kommission wurde ebenfalls die Möglichkeit eines Referendums – allerdings gemeinsam in allen betroffenen Regionen – diskutiert. Die Bevölkerung hätte in einem solchen Referendum nicht über die Rolle ihrer Region abgestimmt, sondern über die Frage, ob das Standortsuchverfahren bislang als fair und gerecht wahrgenommen wird. Ein positives Votum würde das Verfahren absichern und legitimieren. Ein negatives Votum sollte das Verfahren einer Überprüfung und Verbesserung unterwerfen, es aber nicht blockieren.

Dies sollte in Phase 1 stattfinden, wenn der Vorschlag der BGE für übertägige Regionen feststeht, aber noch nicht vom Gesetzgeber beschlossen ist. Auch diese Variante der Mitentscheidung wurde schließlich wieder verworfen, weil viele Unwägbarkeiten in der operativen Umsetzung gesehen wurden.

Trotz dieser Zielkonflikte und Schwierigkeiten sieht die Kommission die Notwendigkeit die Bevölkerung der betroffenen Regionen nicht nur über Gremien, sondern als individuelle Bürger an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Denn eine Durchsetzung des Endlagerstandorts gegen den erklärten Widerstand der Bevölkerung ist undurchführbar.

Als mögliche Erweiterung sieht die Kommission daher das Konzept einer schriftlichen, qualifizierten Befragung, die in allen Phasen des Standortauswahlverfahrens bei Bedarf eingesetzt werden kann. Diese soll in allen in Frage kommenden Regionen auf Basis empirischer Methoden Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit die regionale Bevölkerung Kritik und Verbesserungsbedarf sieht und welche Lösungsansätze sich damit verbinden lassen. Das Ziel ist dabei, über gezielte Fragestellungen Hinweise darauf zu erhalten, an welchen Stellen Nachprüfungen notwendig sind. Vergleichbar mit dem

Kommentar [HH60]:
In AG 1 zu klären: Ist die Befragung als rein optionales Instrument in allen Phasen zustimmungsfähig?

10

15

20

25

30

35

40

45

Nachprüfrecht der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen, könnte so auch die Bevölkerung einen Nachprüfauftrag auslösen.

Die Regionalkonferenzen könnten die Befragung durchführen und die Ergebnisse in spezifizierte Nachprüfaufträge übersetzen. Neben dem Ziel, der regionalen Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, Kritik am Verfahren zu üben und empfundene Mängel dezidiert zu benennen, lässt sich dadurch auch die Bereitschaft zur Beteiligung stärken. Es ist davon auszugehen, dass eine direkte Mitwirkung am Entscheidungsprozess auch diejenigen zur Beteiligung anregt, die an reinen Diskussions- und Informationsangeboten nicht teilnehmen würden.

Auch diese Form der partizipativen Mitentscheidung stellt selbstverständlich hohe Anforderungen an das Verfahren. Zum einen müssen Konzeption, Durchführung und Auswertung des Fragebogens sorgfältig geplant und nach sozialwissenschaftlichen Standards durchgeführt werden, zum anderen bedarf die Teilnahme an einer solchen Befragung eine hohe Kompetenz und umfassende Information der Teilnehmenden.

7.4 Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Kommission empfiehlt die Öffentlichkeitsbeteiligung entlang der Entscheidungsabläufe im Standortauswahlverfahren auszurichten. Die zentralen behördlichen und gesetzgeberischen Entscheidungen sollen von den Akteuren und Gremien kritisch begleitet, überprüft und verbessert werden. Die Kompetenz und Kontinuität der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die unterschiedlichen Entscheidungsphasen benötigen eine ausreichende Ausstattung der Gremien und einen fortwährenden Wissenstransfer, der bereits mit der Arbeit der Kommission beginnt und bis zur Auswahl des finalen Standorts reichen muss.

Jede Phase des Standortauswahlverfahrens wird durch ein Bundesgesetz abgeschlossen. Mit dieser Entscheidung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengeführt, nicht-aufgelöste Gegensätze werden durch Abwägung entschieden.

Das Verfahren kann im Anschluss an die Gesetzesentscheidungen nur dann erneut bewertet werden, wenn es grundlegende rechtliche Einwendungen oder wissenschaftlich fundierte Neueinschätzungen gibt. Jedes Bundesgesetz setzt die Rahmenbedingungen für die nachfolgende Phase.

Als Entscheidungsgrundlage erhalten Bundesregierung und Gesetzgeber in jeder Phase folgende Dokumente:

- Der Bericht des BfE mit den Vorschlägen für die Standorte bzw. Standortregionen. Diese Vorschläge sind gegebenenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung z.B. durch die Bearbeitung der Nachprüfaufträge verbessert worden.
- Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das können sowohl die Ergebnisse der verwaltungsrechtlichen Beteiligungsformate als auch die Ergebnisse der regionalen Gremien sein, in denen zum Verlauf und den Konsequenzen der Nachprüfungen Stellung genommen wird.
- Die Beratungsergebnisse des gesellschaftlichen Begleitgremiums, in denen die Abläufe des Gesamtverfahrens bewertet, gesellschaftliche Szenarien und Konfliktfelder beschrieben und mögliche Weiterentwicklungen empfohlen werden.

Wesentlicher Bestandteil der Beteiligungsergebnisse sind die Dokumente der Nachprüfungen, also die ursprünglichen Nachprüfaufträge, die Antworten von BfE und BGE auf diese Anträge, sowie die anschließenden Stellungnahmen der regionalen Gremien. Falls diese Dokumente auf Basis der öffentlichen Diskussion in den regionalen Gremien entstanden sind und im Detail von der BGE und dem BfE beantwortet wurden, stellen sie ein verdichtetes Abbild der öffentlichen Debatte dar. Klassische Dokumentationen von Öffentlichkeitsbeteiligung kämpfen oft mit dem Problem, dass sie eine nicht zu verarbeitende Fülle von Informationen darstellen müssen. Die Ergebnisse der Nachprüfung liefern dagegen konzentrierte Verlaufsinformationen und bilden präzise verschiedene Positionen und Anfragen der unterschiedlichen Prozessakteure ab.

Abbildung #6

	Phase 1		Phase 2		Phase 3	
	Teilgebiete	Übertägig zu erkundende Standortregionen (ca. 6)	Erkundungsprogramm § 15	Untertägig zu erkundende Standorte (ca. 2)	Erkundungsprogramm §18	Standortvorschlag
National	NBG	NBG	NBG	NBG	NBG	NBG
Überregional	Überregion. Begleitgremium	RdR	RdR	RdR	RdR	./.
Regional	./.	(6) RK	(6) RK	(2) RK	(2) RK	(1) RK

NBG: Nationales Begleitgremium
RdR: Rat der Regionen
RK: Regionalkonferenz(en)

5

Abbildung #6 gibt einen Überblick über die Phasen. Zu beachten ist, dass die Anzahl der Regionalkonferenzen im Verlauf der sich verdichtenden Standortsuche kontinuierlich abnimmt (von ca. sechs auf nur eine). Neben der nationalen Ebene ist daher insbesondere die überregionale Ebene (Rat der Regionen und überregionales Begleitgremium) wichtig, um die Vielfalt der Perspektiven über das ganze Verfahren hinweg abzudecken.

10

7.4.1 Vorphase

Im Zeitraum von der Verabschiedung des Kommissionsberichts bis hin zur Veröffentlichung der ersten Erkenntnisse im Standortauswahlverfahren – in der Debatte informell auch „Schwarzes Loch“ genannt – werden wesentliche Voraussetzungen für ein Gelingen oder auch Scheitern des Verfahrens geschaffen. In diesem Zeitraum müssen die Kriterien und Verfahrensabläufe in einer breiteren öffentlichen Wahrnehmung bekannt gemacht und kritisch befragt werden können. Nur wenn dies gelingt, werden die späteren Auswahlsschritte, Kriterien und Abläufe in der öffentlichen Meinung legitimiert.¹⁹

15

Solange jedoch nichts über die potenziellen Regionen bekannt ist, wird es in dieser Phase schwierig sein, öffentliche Aufmerksamkeit zu erhalten oder eine inhaltliche Auseinandersetzung zu provozieren. Jede Eingrenzung der Gebiete dagegen wird schnell Aufmerksamkeit erzeugen. Damit allerdings kann auch die Offenheit schwinden, regionsunabhängig und unvoreingenommen über die Kriterien und die Fairness der Verfahrensabläufe zu sprechen. Für den Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung müssen deshalb eine Interessenvertretung und eine breite Vernetzung von möglichen Akteuren frühzeitig vorgesehen werden, die diesen

25

¹⁹ Empfehlung aus dem Workshop der Regionen und dem Workshop der Jungen Erwachsene und Beteiligungspraktiker (RE21273, RE31915, JE22389)

kurzen Zeitraum der Vorphase konstruktiv und mit einer Perspektive für das gesamte weitere Verfahren begleiten können. Dieser Zeitraum ist für den Aufbau vertrauensbildender Maßnahmen zwischen Behörden, politisch Handelnden und der überregionalen Gemeinschaft der betroffenen Standortregionen entscheidend..

5 **Ablauf der Vorphase**

Die Kommission empfiehlt, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung sehr frühzeitig beginnt, die Beteiligung der Öffentlichkeit vorzubereiten. Veranstaltungsserien in ganz Deutschland, intensive Medienarbeit in sozialen und redaktionellen Medien, sowie der frühzeitig Aufbau der Informationsplattform im Internet sind die vorrangigen Aufgaben, um eine breite Öffentlichkeit auf die Standortsuche vorzubereiten. Zudem sollte das BfE Dialogangebote für interessierte Teilöffentlichkeiten anbieten und dabei an die Erfahrungen und die Teilnehmerschaft aus den Beteiligungsformaten der Endlagerkommission anknüpfen.

Kommentar [HH61]: § 10a (1)

Gegenstand der dieser informellen Beteiligungsformate sind nicht nur das Gesetzgebungsverfahren, sondern auch die Vorausschau auf die nicht gesetzlich regelbaren Elemente der Standortsuche.

Schon in der Vorphase sollte das BfE konzeptionelle Vorbereitungen für das überregionale Begleitgremium treffen, damit es in Phase 1 ohne Verzögerung seine Arbeit aufnehmen kann.

Neben dem BfE sollte zu einem frühestmöglichem Zeitpunkt auch das nationale gesellschaftliche Begleitgremium die öffentliche Diskussion und die Meinungsbildung im Bundestag und Bundesrat begleiten.

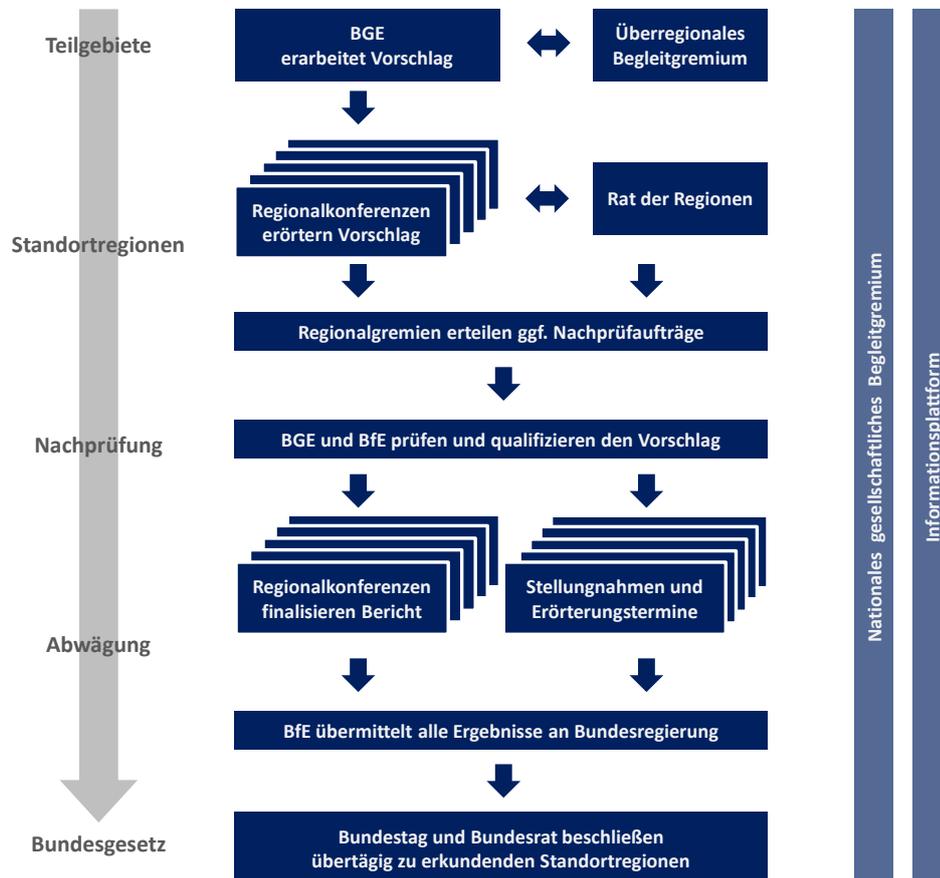
Die Vorphase endet – aus Sicht der Öffentlichkeitsbeteiligung – nicht mit der Novellierung des Standortauswahlgesetzes, sondern mit der Veröffentlichung der ersten Zwischenergebnisse nach Schritt 2 der Suchphase 1 (vgl. 6.4.1).

7.4.2 Phase 1: Eingrenzung Regionen

Die BGE hat als Vorhabenträgerin die Aufgabe, durch schrittweise Anwendung der vorab definierten Kriterien die übertägig zu erkundenden Regionen zu identifizieren. Damit der zu erarbeitende Vorschlag auf eine vorinformierte und mitwirkungsbereite Öffentlichkeit trifft, muss schon während dieser Zeit – ohne die Zuspitzung einer unmittelbaren Betroffenheit – sachlich über das Standortauswahlverfahren informiert und diskutiert werden. Eine Transparenz der Arbeitszwischenergebnisse erscheint der Kommission zwingend notwendig. Das Ziel muss sein nahtlos an die Informationsarbeit in der Vorphase anzuschließen und die zunehmende Konkretisierung in Phase 1 öffentlich zu machen. In Abbildung #7 ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 1 vereinfacht dargestellt.

Abbildung #7

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 1 (§§ 13-14 Stand AG)

**Detaillierter Ablauf**

5 Die BGE als Vorhabenträgerin erarbeitet in der festgesetzten Schrittfolge durch Anwendung von Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien einen Vorschlag für die Teilgebiete und daran anschließend für die übertägig zu erkundenden Regionen.

10 Das BfE richtet das überregionale Begleitgremium ein, in dem die Teilgebiete mit besonders günstigen geologischen Eigenschaften repräsentiert sind. Die Auswahl dieser Gebiete basiert auf den Zwischenergebnissen der BGE nach Schritt 1 und 2 (vgl. Kapitel ##6.4.1). Das überregionale Begleitgremium informiert sich über die Kriterien und ihre Anwendung, die zur Identifizierung der Teilgebiete geführt haben und überprüft deren Plausibilität.

15 Die Gemeinschaft der möglicherweise betroffenen Regionen erhält so Anlass und Motivation sich mit den Auswahlritten zu befassen, bevor es zur Eingrenzung auf wenige Standortregionen und damit zu einer möglicherweise zugespitzten Konfliktlage kommt. Das überregionale Begleitgremium nimmt in dieser kurzen, aber entscheidenden Verfahrensspanne eine standortortübergreifende Sichtweise ein und begründet die Rolle der Regionen als aktive

Partner im Standortauswahlverfahren. Sie erhalten schon in den ersten Verfahrensschritten die notwendigen Informationen und Kompetenzen um auf Augenhöhe in den kommenden Verfahrensschritten ihre Kontroll- und Prüffunktion für die Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit wahrzunehmen.

5 Das überregionale Begleitgremium legt dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung innerhalb von ca. 9 Monaten nach seiner Einsetzung einen Bericht vor, in dem es seine Bewertung der bisherigen Auswahlsschritte darlegt. Sowohl das BfE, die BGE, wie auch die anschließenden Regionalkonferenzen können diese Berichtsergebnisse in den weiteren Verfahrensschritten nutzen.

10 Nach der Ausarbeitung des vorläufigen Vorschlags für die übertägig zu erkundenden Regionen durch die BGE und der Prüfung und Veröffentlichung durch das BfE, richtet das Bundesamt in jeder der vorgeschlagenen Region eine Regionalkonferenz ein (vgl. Abschnitt 7.3.2). Zudem schafft das BfE die organisatorischen Voraussetzungen für den Rat der Regionen (vgl. Abschnitt 7.3.3). Diese regionalen Gremien erörtern den Vorschlag und ziehen dazu auch
15 Vertreter von BGE und BfE hinzu, so dass aufkommende Informationsdefizite oder mögliche Kritikpunkte im direkten Austausch behandelt werden können.

Standortspezifische Fragen, die eine genauere Behandlung erfordern, können von jeder Regionalkonferenz in Form von Nachprüfaufträgen formuliert werden. Fragen, die in mehreren Regionen in ähnlicher Form identifiziert werden, können auch vom Rat der
20 Regionen als Nachprüfauftrag zusammengeführt werden, um sie in ihrer standortunabhängigen Relevanz zu formulieren. (vgl. Erläuterungskasten #3 in 7.3.2)

Aufträge zur Nachprüfung müssen innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Vorschlags vorgelegt werden. Diese kurze Frist basiert auf der Annahme, dass die wesentlichen Zwischenergebnisse bereits während der laufenden Arbeit der Vorhabenträgerin veröffentlicht worden sind und schon das überregionale Begleitgremium über die notwendigen fachlichen Ressourcen verfügt um inhaltliche Vorarbeiten zu leisten.
25

Soweit Nachprüfaufträge erteilt wurden, werden sie vom BfE in Abstimmung mit der BGE detailliert behandelt und ein überarbeiteter Vorschlag vorgelegt. Das BfE informiert über diesen Vorschlag umfassend und systematisch über das Internet und durch andere geeignete
30 Medien und gibt der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahmen sollten grundsätzlich öffentlich und online abgegeben werden, die Möglichkeit der Mitzeichnung vorsehen, und in geeigneter Weise qualitativ und quantitativ ausgewertet werden (vgl. 7.3.4). Nach Auswertung lädt das BfE in jeder Standortregion zum Erörterungstermin ein, an dem die Stellungnahmen behandelt werden.

35 Zeitlich parallel mit dem Einholen der Stellungnahmen finalisieren alle Regionalkonferenzen und der Rat der Regionen ihre Berichte und nehmen dabei sowohl auf die Ergebnisse der Nachprüfungen, als auch auf die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens und der Erörterungstermine Bezug. Die Berichte sollen einerseits bewerten, ob die Nachprüfaufträge methodisch angemessen und nachvollziehbar bearbeitet wurden und andererseits beschreiben,
40 an welchen Punkten die Schlussfolgerungen der Vorhabenträgerin, des regionalen Gremiums und von Teilen der Öffentlichkeit voneinander abweichen und wie diese Konflikte in den kommenden Verfahrensschritten bearbeitet werden sollten.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung stellt alle Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen, also die Berichte der regionalen Gremien, die Auswertung der Stellungnahmen und Erörterungstermine, sowie die Beratungsergebnisse des nationalen Begleitgremiums. Sie präzisiert darin zudem, welche abschließenden Änderungen des Vorschlags geboten
45

Kommentar [HH62]: § 11 (2)

erscheinen. Das BfE übermittelt alle Unterlagen an die Bundesregierung, die dann das Gesetzgebungsverfahren einleitet.

Die gesamte Phase wird wie alle weiteren Phasen kontinuierlich durch das nationale gesellschaftliche Begleitgremium und die Informationsplattform begleitet. Alle Gremien wirken an den Inhalten der Informationsplattform mit.

Zeitleiste

Alle Zeitvorschläge sind ideale Szenarien, die Verfahrensschritte unter objektiven Bedingungen skizzieren. Unter der Annahme, dass die organisatorischen Vorbereitungen (Feinkonzeption, Beauftragung Dienstleister, Aufbau Informationsplattform) bereits in der Vorphase getroffen werden, könnten die ersten Regional Konferenzen ca. drei Monate nach Veröffentlichung des Vorschlags stattfinden. Nach weiteren sechs Monaten endet die Frist für die Erstellung von Nachprüfaufträgen. Für die Beantwortung der Aufträge sind mindestens drei Monate zu veranschlagen, das BfE kann aber, wenn tieferegehende Analysen notwendig sind auch eine wesentlich längere Zeit beanspruchen. Die anschließende Einholung von Stellungnahmen und die Erörterungstermine können innerhalb von zwei Monaten abgearbeitet werden. Zusammen mit den abschließenden Berichten der regionalen Gremien, der Gesamtauswertung durch das BfE sowie dem Gesetzgebungsverfahren sollten insgesamt ca. 18 Monate für die Phase 1 veranschlagt werden ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags.

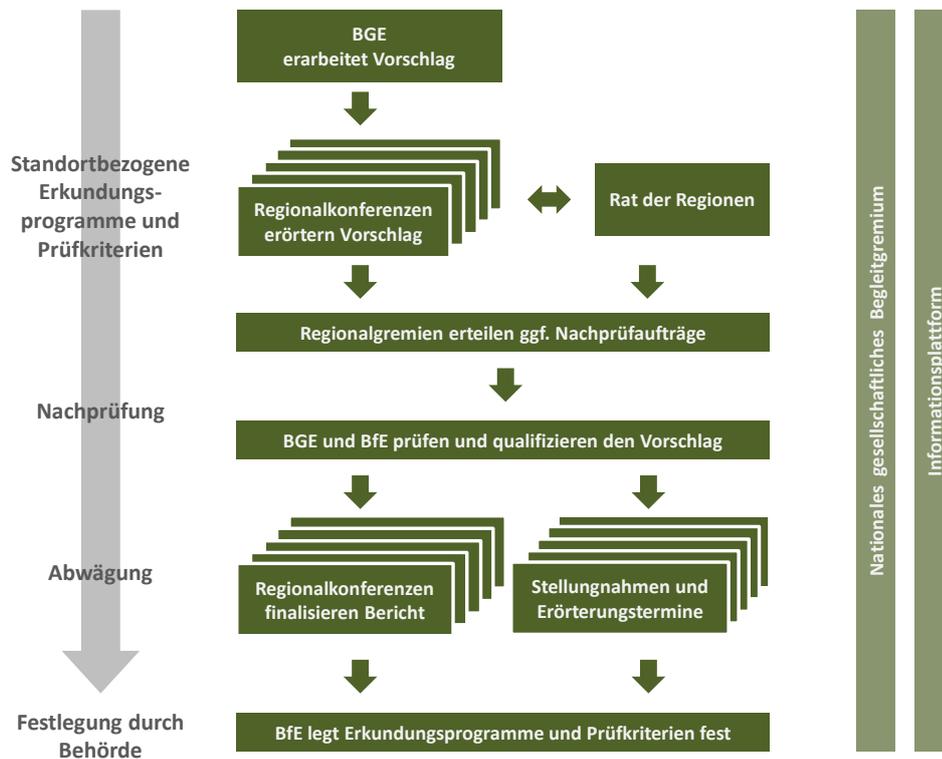
Kommentar [HH63]: In Kooperation mit AG 3 zu klären

20 7.4.3 Phase 2: Übertägige Erkundung

Die Phase 2 teilt sich in zwei Abschnitte. Zunächst liegt der Fokus auf der Erarbeitung und Festlegung der Erkundungsprogramme. Danach werden die untertägig zu erkundenden Standorte identifiziert und dieser Vorschlag überprüft.

25 In den folgenden Abbildungen ist der Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2 vereinfacht dargestellt. Abbildung #8 zeigt den ersten Teil der Phase gemäß §15 StandAG bis zur Festlegung der Erkundungsprogramme und Abbildung #9 illustriert den zweiten Teil gemäß §16 StandAG.

Abbildung #8

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2a (§ 15 StandAG)5 **Ablauf der Phase 2a**

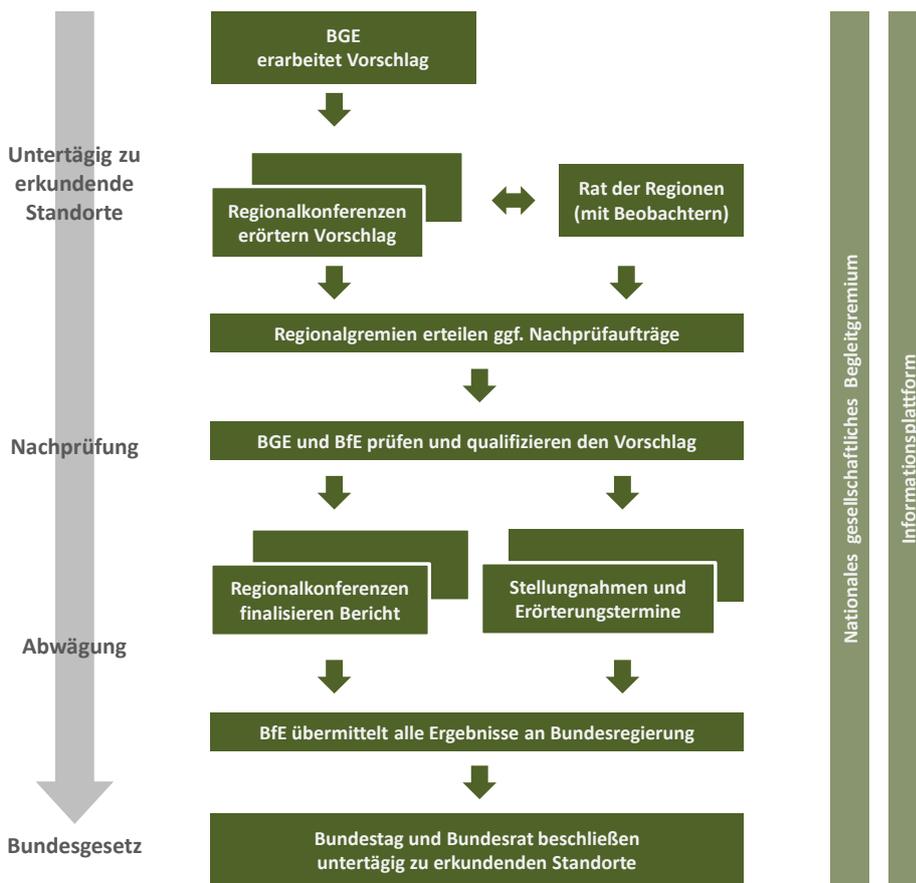
Zu Beginn der Phase erarbeitet die BGE einen Vorschlag für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien. Die Regionalkonferenzen und der Rat der Regionen erörtern den Vorschlag und versuchen Fragen möglichst im direkten Dialog mit den Vertretern von BfE und BGE zu klären. Das BfE und die regionale Gremien wirken gemeinsam an der Information der breiten Öffentlichkeit mit, insbesondere durch die kontinuierliche Pflege der Informationsplattform.

Analog zu den Abläufen in Phase 1 können die regionalen Gremien ein Set von Nachprüfaufträgen verfassen, das die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien hinterfragt und für BfE und BGE den Anlass bietet den Vorschlag zusätzlich zu qualifizieren.

15 Ebenso vergleichbar zu Phase 1 holt das BfE zum überarbeiteten Vorschlag Stellungnahmen ein und führt die Erörterungstermine in jeder Region durch. Parallel finalisieren die regionalen Gremien ihre Berichte, in denen sie die Ergebnisse der Nachprüfungen und der Erörterungstermine in einen Kontext setzen.

Die Phase 2a endet nicht mit einem Gesetzgebungsverfahren, sondern wie im StandAG bereits definiert mit der Festlegung der Erkundungsprogramme und Prüfkriterien durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung.

5 Abbildung #9

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 2b (§§ 16-17 StandAG)**Ablauf der Phase 2b**

- 10 Auch im zweiten Abschnitt der Phase 2 wird der bekannte Dialog der Institutionen fortgeführt: Die BGE als Vorhabenträgerin führt die beschlossenen Erkundungsprogramme durch und erarbeitet einen Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Regionen. Mit dem Abschluss ihrer Analysen übermittelt sie einen Vorschlag an das BfE. Nach einer Vorprüfung veröffentlicht das Bundesamt den vorläufigen Vorschlag. Für diesen vergleichenden Schritt sind mindestens zwei Regionen auszuwählen.
- 15 Die von diesem Vorschlag betroffenen Regionen setzen ihre Arbeit in den Regionalkonferenzen und im Rat der Regionen fort. Diejenigen Regionen, die durch den vorläufigen Vorschlag aus dem Verfahren ausscheiden würden, erhalten im Rat der Regionen einen Beobachterstatus

ohne Stimmrecht. Falls sie im weiteren Verlauf erneut in die nähere Auswahl kommen, nehmen sie ihre reguläre Arbeit wieder auf.

Die regionalen Gremien erörtern im Dialog mit BfE und BGE den vorliegenden Vorschlag. Sollten dabei wesentliche Fragen offen bleiben, können die regionalen Gremien ihr Nachprüf-
5 recht wieder wahrnehmen und damit BfE und BGE verpflichten, den Vorschlag zu verändern und neu zu qualifizieren.

Nach Einholung der Stellungnahmen, Durchführung der Erörterungstermine und den abschließenden Berichten führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung alle Ergebnisse
10 zusammen und prüft, welche Änderungen des Vorschlags geboten erscheinen. Dieser Bericht bildet die Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren zur Definition der untertägig zu erkundenden Standorte.

Zeitleiste Phase 2

Da die Regionalkonferenzen und der Rat der Regionen bereits in Phase 1 konstituiert wurden, können sie die Arbeit der Vorhabenträgerin kontinuierlich begleiten. Je offener und transpa-
15 ranter die BGE ihre Arbeit gegenüber den regionalen Gremien kommuniziert, desto schneller kann nach Übermittlung des jeweiligen Vorschlags die Erörterung erfolgen. Im Sinne eines informellen und dialogorientierten Verfahrens könnten sich die Regionalkonferenzen daher entscheiden, die Sechs-Monatsfrist nicht auszunutzen, sondern wesentliche Inhalte schon während der Arbeitszeit der BGE zu klären. Wenn diese Kooperation gut funktioniert, könnte
20 die der Öffentlichkeitbeteiligung zuzurechnende Nettozeit auf ca. neun Monate pro Nachprüfzyklus begrenzt bleiben. Der Zeitbedarf für die gesamte Phase 2 würde sich also aus der Arbeitszeit der Vorhabenträgerin plus ca. 18 Monate zusammensetzen.

Generell gilt jedoch für alle Zeitschätzungen, dass die rechtzeitige Verlängerung bestimmter Prüfphasen sich in den folgenden Schritten konfliktpräventiv und beschleunigend auswirken
25 kann. Im Zweifel sollten die Akteure jeweils das nationale gesellschaftliche Begleitgremium anrufen, das eine angemessene Frist festsetzen wird.

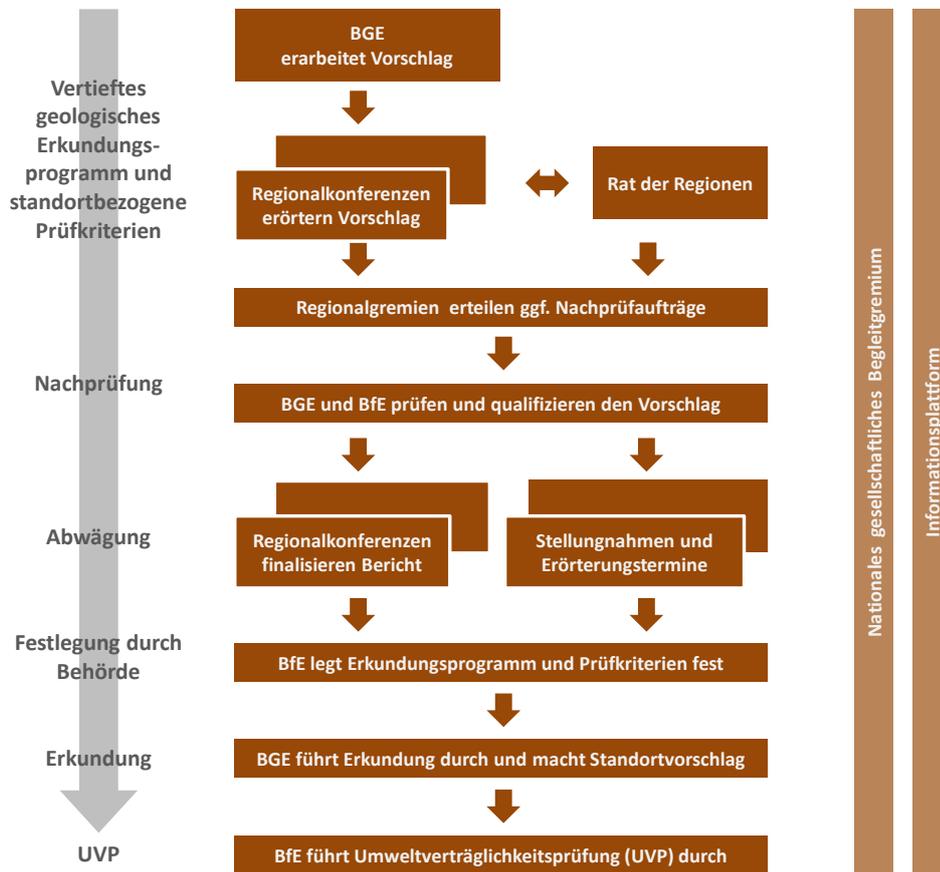
7.4.4 Phase 3: Untertägige Erkundung und langfristige Vereinbarungen

Auch die Phase 3 gliedert sich in zwei Abschnitte. Zuerst werden das vertiefte geologische Erkundungsprogramm und die standortbezogenen Prüfkriterien erarbeitet, geprüft und
30 festgelegt. Anschließend stehen der finale Standortvorschlag und die Standortvereinbarung im Fokus.

Abbildung #10 zeigt den ersten Teil der Phase gemäß §18 StandAG bis zur Festlegung des Erkundungsprogramms und Abbildung #11 illustriert den zweiten Teil gemäß §16 StandAG.

Kommentar [HH64]: In Kooperation mit AG 3 zu klären

Abbildung #10

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 3a (§ 18 StandAG)**Ablauf der Phase 3a**

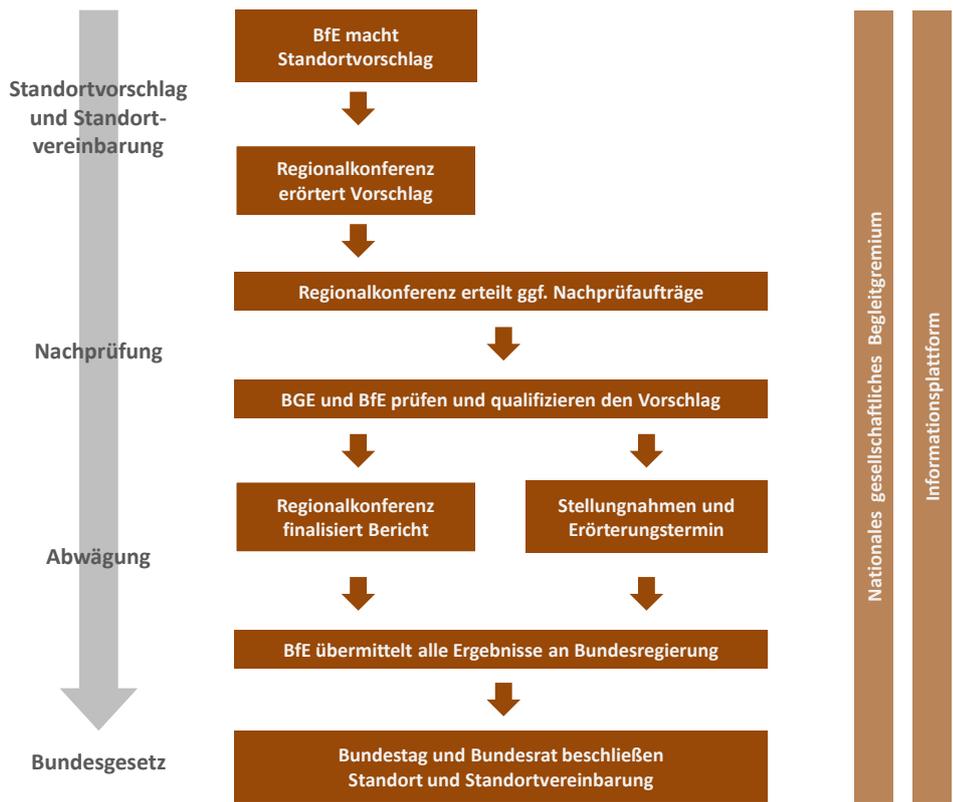
- 5 Der grundsätzliche Ablauf gleicht in weiten Teilen dem der Phase 2. Auch in Phase 3 erarbeitet die BGE das Erkundungsprogramm und bindet die Regionalgremien frühzeitig ein. Regionalkonferenz und Rat der Regionen erörtern den Vorschlag und erstellen bei Bedarf Nachprüfaufträge. Der überarbeitete Vorschlag wird Grundlage des Stellungnahmeverfahrens mit den Erörterungsterminen. Das BfE legt anschließend das Erkundungsprogramm und die Prüfkriterien fest, mit denen die BGE die Erkundung und die Analysen durchführt. Die BGE legt dem BfE einen Bericht vor, der Grundlage für den Standortvorschlag in Phase 3b wird. Das BfE führt hierzu die Umweltverträglichkeitsprüfung durch wie in wie in §§ 7-9b UVPG definiert, also mit der Beteiligung anderer Behörden, der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Öffentlichkeit.
- 10
- 15 Es ist anzunehmen, dass die Abläufe zwischen den Akteuren und Gremien in dieser Phase bereits sehr etabliert sind. Konflikte werden aller Voraussicht zwar existieren, könnten aber möglicherweise mit Mitteln professionellen Konfliktmanagements gemindert werden. Je stärker die personelle Kontinuität bei den handelnden Menschen ist und sich vertrauensbildende Maßnahmen etabliert haben, desto stärker wird dieser Effekt zu Tage treten.

Gleichzeitig wird die wahrgenommene Betroffenheit in der regionalen und überregionalen Öffentlichkeit in dieser Phase spürbar steigen. Mit den Arbeiten für die untertägige Erkundung wird das Vorhaben nicht mehr nur am Planungstisch verhandelt, sondern räumlich erfahrbar. Es ist der Zeitpunkt, wo sich das klassische Beteiligungsparadoxon umkehrt: Die Entscheidungsspielräume werden deutlich kleiner, gleichzeitig steigt die wahrgenommene Betroffenheit stark an.²⁰

Es ist in dieser Phase daher wichtiger denn je, die Kommunikation in die Breite zu tragen. Die Regionalkonferenzen benötigen in dieser Phase maximale Ressourcen, um die breite Öffentlichkeit der Region zu informieren, ihre Fragen zu beantworten und sie aktiv in die Beteiligungsformate einzubinden. Das BfE sollte in dieser Phase auch in der Außendarstellung seine neutrale Rolle als Regulationsbehörde und als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung klar machen. Ebenso sollte die Vorhabenträgerin in ihrer Informationsarbeit optimal aufgestellt sein, um für alle Zielgruppen verständliche und fundierte Antworten geben zu können.

Abbildung #11

Ablauf Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase 3b (§§ 19-20 StandAG)



²⁰ vgl. Franz Walter (Hg.) 2013: Die neue Macht der Bürger. Was motiviert die Protestbewegungen? Rowohlt

Ablauf Phase 3b

Auf Basis der Sicherheitsuntersuchungen und des Berichts der BGE, der Abwägung privater und öffentlicher Belange, sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung macht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen Standortvorschlag. Das Bundesamt informiert die betroffene Regionalkonferenz.

Die durch den Standortvorschlag vorerst ausgeschiedene Region ist in geeigneter Weise in die abschließende Verfahrensschritte einzubinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der zurückgestellte Standort möglicherweise im Rahmen der Nachprüfung anderes bewertet wird und dann wieder als Standort mit der bestmöglichen Sicherheit gelten kann. Es kann daher auch angemessen sein, dass beide Regionalkonferenzen ihre Arbeit bis zum Ende der Phase parallel fortsetzen, insbesondere wenn die vergleichenden Analysen eine ähnliche Bewertung ergeben haben.

Die Regionalkonferenz erörtert den Vorschlag und befasst sich dabei schwerpunktmäßig mit der Frage, wie regionalen Entwicklungspotenziale gestärkt werden können und welche Vereinbarungen dafür zwischen Bund und Region notwendig sind (siehe Erläuterungskasten #4 in 7.3.3).

Die Nachprüfung des Vorschlags und die Berücksichtigung der Stellungnahmen erfolgt nach Vorbild des Vorgehens in Phase 2.

Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt den letztendlichen Vorschlag mit allen Beratungsunterlagen an die Bundesregierung, so dass Bundestag und Bundesrat die Phase 3 mit einem Bundesgesetz abschließen können.

Kommentar [HH65]:
Zu klären: Soll das StandAG eine solche Standortvereinbarung vorsehen?

Zeitleiste Phase 3

Die zeitliche Dauer der Phase 3 ist zum überwiegenden Anteil vom Verlauf der untertägigen Erkundung abhängig. Für die Arbeit der regionalen Gremien gilt wie in Phase 2, dass es sich positiv auf die Verfahrensdauer auswirkt, wenn möglichst viele Informationen schon während der laufenden Analysen kommuniziert werden.

Insbesondere für diese letzte Phase gilt, was an mehreren Stellen bereits betont wurde: Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte im Sinne eines lernendes Verfahrens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Es wird daher angeregt, die Überprüfungs Klausel in § 9 Abs. 4 StandAG zu konkretisieren.

Kommentar [HH66]:
In Kooperation mit AG 3 zu klären

7.4.5 Genehmigungsphase

Nach Abschluss des Standortauswahlverfahrens beginnt das Genehmigungsverfahren, welches nicht im StandAG, sondern im Atomgesetz geregelt wird.

7.4.6 Rechtsschutzmöglichkeiten

Wie in 7.2.1 erläutert benötigen die Akteure der erweiterten Beteiligungsformate hohe Gestaltungsfreiheit, während die grundlegende Beteiligungsformate hohe Rechtsicherheit aufweisen sollen. Daher empfiehlt die Kommission, dass gegen behördliche Verfahrenshandlungen, Handlungen des überregionalen Begleitgremiums, der Regionalkonferenzen, des Rats der Regionen, oder gegen die Ausgestaltung der Informationsplattform grundsätzlich kein gerichtlicher Klageweg eingeräumt werden soll. Jedoch sollte gerichtlich überprüfbar sein, ob

Kommentar [HH67]: § 10e

die oben genannten Institutionen rechtmäßig eingerichtet worden sind und ob die regionalen Gremien ihr verbrieftes Nachprüferecht wahrnehmen konnten.

5 Geeignete Zeitpunkte für einen Rechtsschutz stellen zum einen die Auswahl für die untertägige Erkundung gemäß § 17 StandAG am Ende von Phase 2 sowie der abschließende Standortvergleich und Standortvorschlag gemäß § 19 StandAG am Ende von Phase 3 dar.

Kommentar [HH68]: Zu klären

7.5 Abfallkapazität

Eine konstruktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur zu erwarten, wenn die einzulagernde Abfallmengen zu Beginn der Debatte definiert werden. Es stellt sich daher die Frage wie mit Abfällen umzugehen ist, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt definieren lassen.

Nach der Erstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NaPro) im Sommer 2015 wurde die Kommission gebeten, neben den Empfehlungen zur Standortsuche für hoch radioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle auch Überlegungen anzustellen, wie schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Rahmen der Standortsuche berücksichtigt werden können. Anlass sind insbesondere die zurückzuholenden Abfälle aus der Schachanlage Asse II sowie die bereits angefallenen und weiterhin anfallenden Rückstände aus der Anreicherung des Urans durch die Firma URENCO aus Gronau, sofern diese nicht mehr verwertet werden können.²¹

Die Kommission sieht in diesem Zusammenhang zwei Herausforderungen: Zum einen die Frage, welche physikalischen und geologischen Bedingungen erfüllt sein müssen, um die unterschiedlichen Abfallarten in räumlicher Nähe verantwortungsvoll einlagern zu können. Dieses Thema wird in Kapitel 5 erörtert. Zum anderen die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Standortsuche im gesellschaftlichen Konsens möglich ist, wenn die Art und das Volumen der Abfälle zu Beginn der Standortsuche nicht feststehen, sondern sich im Verlauf des Suchverfahren ändern können. Grundsätzlich werden dabei zwei mögliche Wege diskutiert:

Variante „Kapazitätserweiterung vereinbaren“

Ein Weg bestände darin, die Suche in den Phase 1 und II zunächst nach den Kriterien für hoch radioaktive Abfälle durchzuführen. In Phase 3, also im Rahmen der untertägigen Erkundung würde analysiert, ob ein Kombilager möglich ist. Wenn dies technisch sinnvoll erscheint, würde im Rahmen der langfristigen Vereinbarungen das Ob und Wie der Kapazitätserweiterung vereinbart.

Variante „Kapazitätserweiterung anordnen“

Der andere Weg bestände darin bereits in Phase 1 die Möglichkeiten für ein Kombilager zu analysieren. In Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind, würde die Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich hoch radioaktiver Abfälle erfolgen. In den anderen Teilgebieten würde die Standortsuche auf beide Abfallarten ausgelegt. Falls am Ende des Verfahrens keine Eignung für ein Kombilager festzustellen wäre, würde ein eigenes Standortsuchverfahren für schwach- und mittelradioaktive Abfälle initiiert.

a) Es werden zwei getrennte Endlagerstandorte in jeweils getrennten Standortauswahlverfahren gesucht. In das eine Endlager sollen die hoch radioaktiven Abfälle, in das andere Endlager die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden.

Kommentar [HH69]:
Fragestellung ist bis zur Klärung in der Kommission zurückgestellt.

²¹ BMUB (2015), Nationales Entsorgungsprogramm, S. 13

b) Es wird ein Endlagerstandort gesucht, bei dem es auf Grund der geologischen Bedingungen möglich ist, dass in zwei räumlich getrennten Lagerteilen jeweils im einen Lagerteil die hoch radioaktiven Abfälle und im anderen Lagerteil die schwach und mittel radioaktiven Abfälle eingelagert werden (Kombilager). Der Abstand zwischen den Lagerteilen kann mehrere hundert Meter bis zu mehreren Kilometern betragen. Die Erschließung erfolgt aber an der Geländeoberfläche weitgehend von einem einzigen Standort aus. Damit ist nur ein einziges Standortauswahlverfahren notwendig.

Welche der oben genannten Varianten a) und b) letztlich möglich ist, kann frühestens am Ende der Phase 1 eventuell auch erst am Ende der Phase 2 entschieden werden. Denn ob die Variante b) überhaupt möglich ist, hängt ganz wesentlich von den geologischen Voraussetzungen ab. Im Rahmen des Standortauswahlverfahrens muss also möglichst früh geklärt werden, ob die Variante b) auf Grund der geologischen Randbedingungen überhaupt möglich ist.

Daraus leitet die Kommission folgende Empfehlungen ab:

1. Das Standortsuchverfahren berücksichtigt in der Phase 1, in der die Teilgebiete ausgewiesen werden, sowohl Kriterien für die Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen als auch Kriterien für die Einlagerung von schwach und mittel radioaktiven Abfällen. Der Vorhabenträger gibt in seinem Bericht zur Phase 1 eine Empfehlung ab, ob einzelne Teilgebiete auch für die Einrichtung eines Kombilagers geeignet erscheinen. Die Abfallmengen und die (derzeit teilweise noch unbekannt) physikalischen Eigenschaften für die schwach und mittel radioaktiven Abfälle werden vorerst auf Grund von auf der sicheren Seite liegenden Annahmen geschätzt (die Kommission geht davon aus, dass bis zum Beginn des Standortsuchverfahrens im Jahr 2018 dazu weitere Kenntnisse vorliegen). Die Teilgebiete, die für ein Kombilager geeignet sind – sofern es solche geben sollte –, werden im Bericht detailliert ausgewiesen und begründet.

2. Hinsichtlich der Bürgerbeteiligung wird in den (eventuell vorhandenen) Teilgebieten, die für ein Kombilager geeignet sind, eine Bürgerbeteiligung von Anfang an im Hinblick auf ein Kombilager durchgeführt. In den Teilgebieten, die nicht für ein Kombilager geeignet sind, erfolgt die Bürgerbeteiligung nur hinsichtlich der Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen.

3. Prinzipiell gibt es keinen Unterschied zwischen der Bürgerbeteiligung bei der Standortauswahl für ein Endlager für hoch radioaktive Abfälle und der Bürgerbeteiligung für ein Endlager für schwach und mittel radioaktive Abfälle.

4. Sofern am Ende der Phase 1 keine Teilgebiete ausgewiesen werden, die für ein Kombilager geeignet sind, wird das gesamte Standortsuchverfahren nur hinsichtlich eines Endlagers für hoch radioaktive Abfälle weitergeführt. Vollständig unabhängig von dem Standortsuchverfahren für ein EL für hoch radioaktive Abfälle wird ein neues Standortsuchverfahren für ein Endlager schwach und mittel radioaktive Abfälle begonnen.

Kommentar [HH70]:
Textvorschlag von Hr. Jäger

7.6 □ Beteiligung an der Kommissionsarbeit

Am 20. Juni 2015 stellte die Kommission in der Öffentlichkeit ein Beteiligungskonzept vor mit konkreten Umsetzungsempfehlungen wie die Öffentlichkeit an der Arbeit der Kommission und deren Abschlussbericht beteiligt werden kann. Das Konzept wurde im Laufe der Kommissionsarbeit fortgeschrieben und im Sinne eines lernenden Verfahrens ergänzt und geändert. Zentrale Ergebnisse dieser Beteiligung sind in diesen Bericht eingeflossen und finden sich zudem als Anhang zu diesem Bericht wieder. Neben einer Beteiligungstabelle, in der die Ergebnisse aus allen Formaten einheitlich aufgenommen wurden, besteht dieser aus Dokumentationen und Ergebnisberichten, die aus den jeweiligen Formaten entstanden sind. Dieses Kapitel stellt einen Ausschnitt der Beteiligung an der Kommissionsarbeit dar und beschreibt das zunächst geplante Konzept sowie dessen tatsächlichen Ablauf und Resultate.

Kommentar [HH71]: Gesamter Abschnitt 7.6 ist noch in Entwurfsfassung

7.6.1 □ Konzept und Formate

Die AG 1 „Gesellschaftlicher Dialog, Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz“ hatte die Aufgabe, nicht nur Vorschläge zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Standortsuche selbst, sondern auch an der Arbeit der Kommission zu entwickeln.

In einem von der Kommission verabschiedeten Beteiligungskonzept²² wurden daher zunächst die Ziele dieser Öffentlichkeitsbeteiligung, die Grundsätze guter Beteiligung sowie die wichtigsten Inhalte und Themen einer solchen Beteiligung an der Kommissionsarbeit beschrieben. Diese wurden dann in konkrete Formate übersetzt, die parallel zur Arbeit der Kommission durchgeführt wurden und deren Ergebnisse in die Empfehlungen der Kommission einfließen sollten. Änderungen, die sich im Zuge der Kommissionsarbeit durch neue Erkenntnisse ergaben, wurden im Sinne eines „lernenden Verfahrens“ laufend in das Konzept eingearbeitet.

Die Ziele und Leitlinien der Beteiligung an der Arbeit der Kommission unterschieden sich im Wesentlichen nicht von denen, die zu Beginn dieses Kapitels beschrieben wurden. Auch dabei galt der Anspruch, Beteiligung von neuer Qualität zu erreichen und die Bereitschaft möglichst vieler zu wecken. Außerdem wurde die Bedingung formuliert, alle Elemente der Beteiligung transparent und nachvollziehbar darzustellen und ihren Einfluss auf den Bericht deutlich zu kennzeichnen. Externe Moderatoren sorgten für die nötige Neutralität und waren verpflichtet, die Grundsätze guter Beteiligung im Prozess umzusetzen.

Die Inhalte und Themen der Beteiligung leiteten sich dabei direkt aus dem StandAG ab, in dem der Auftrag zur Beteiligung an der Arbeit der Kommission direkt formuliert ist. Die AG 1 hat sich dafür ausgesprochen, die Empfehlungen gemäß § 4 Absatz 2 StandAG zum Gegenstand der Beteiligung an der Arbeit der Kommission zu machen. Auch hier lautete die übergeordnete Fragestellung: „Wer wird wie zu welchen Themen beteiligt?“ Zu den Zielgruppen, die erreicht werden sollten gehörten unter anderem die breite Öffentlichkeit, Jugend und junge Erwachsene, Vertreter der regionalen Öffentlichkeit sowie die kritische und die Fachöffentlichkeit. Für all diese Teilöffentlichkeiten galt es, zum richtigen Zeitpunkt geeignete Formate zu finden und so ein möglichst breites Interesse und gute Ergebnisse zu erzielen.

²² K-Drs. 108 neu

Abbildung #12

Beteiligungsformat	Formate	Status
(1) Bürgerdialog Standortsuche	- Bürgerdialog	durchgeführt
(2) Informationskampagne	- Information der breiten Öffentlichkeit über Kerninhalte des Entwurfs	zurückgestellt
(3) Workshops mit den Regionen	- 3 Workshops (je eintägig)	durchgeführt
(4) Workspace mit der Fachöffentlichkeit	- Online Workspace - Fachkonferenz	durchgeführt
(5) Junge Erwachsene und Beteiligungspraktiker	- 2 Workshops (je 2-tägig) - 3. Workshop optional	durchgeführt
(6) Dialogangebote kritische Gruppen	- Dokumentenanalyse	durchgeführt
(7) Zuschriften und Online-Format	- Kommentierung des Entwurfs im Web	durchgeführt
(8) Kommissionsbericht im Entwurf	- Präsenzveranstaltung	durchgeführt
(9) Vorstellung Kommissionsbericht	-	zurückgestellt

5 Neben den in Tabelle 1 aufgelisteten primären Formaten gab es weitere, unabhängige Formate – wie das ENTRIA Bürgergutachten – die nicht Teil des Kommissionskonzeptes waren, aber dennoch in den Empfehlungen der Kommission benannt und berücksichtigt werden sollten. Schließlich einigte sich die Kommission außerdem auf einige optionale Formate, die bei Bedarf zusätzlich durchgeführt werden sollten.

10 Jedes der durchgeführten Formate wurde von mindestens zwei Botschaftern aus den Reihen der Kommissionsmitglieder begleitet. Diese hatten die Aufgabe, die wichtigsten Ergebnisse aus den Beteiligungsformaten in die jeweilige Arbeitsgruppe einzubringen, umgekehrt aber auch den aktuellen Diskussionsstand in der Kommission in die jeweilige Zielgruppe hineinzutragen. Zudem wurden alle Formate von professionellen Dienstleistern konzipiert, moderiert und durchgeführt. Eine Auswertung erfolgte durch unabhängige Institute nach sozialwissenschaftlichen Standards²³. Am Ende flossen viele der Empfehlungen aus den einzelnen Formaten in diesen Bericht ein, die gesammelten Ergebnisse sind in der Beteiligungstabelle im Anhang dieses Berichtes festgehalten. Bei einigen Formaten erstellten die neutralen Moderatoren zusätzlich Dokumentationen bzw. Ergebnisprotokolle, in denen die zentralen Botschaften festgehalten wurden.

20 Im Folgenden werden die einzelnen Formate kurz vorgestellt und deren Ablauf skizziert. Dabei kann an dieser Stelle nur oberflächlich auf diese eingegangen werden. Eine detaillierte Beschreibung aller Formate findet sich einerseits im Beteiligungskonzept und zum anderen im Evaluationsbericht.

(1) Auftaktveranstaltung Bürgerdialog Standortsuche²⁴

25 Der Bürgerdialog Standortsuche fand am 20.06.2015 statt und war die Kick-off Veranstaltung zum Beteiligungskonzept. Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutierten in

²³ Die Gesamtergebnisse der Evaluation sind nachzulesen in K-Drs./AG 1-67

²⁴ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 30

Fokusgruppen und im Plenum anhand der World-Café-Methode zu wichtigen Themen in Bezug auf die Standortsuche. Beim Bürgerdialog handelte es sich um eine Mischform aus Informations- und Beteiligungsveranstaltung²⁵. Inhaltlich wurde bei der Veranstaltung zu wichtigen Fragestellungen in Bezug auf die Endlagersuche selbst diskutiert, zum anderen war auch das Beteiligungskonzept selbst Inhalt der Diskussionen. Dadurch wurde der Rahmen für die weitere Arbeit der Kommission gesetzt.

Leider gelang es – trotz einiger Versuche im Vorfeld – nicht, auch mit kritischen Gruppen in Dialog zu treten und diese zu einer Teilnahme an der Veranstaltung zu motivieren. Auch die Ansprache der „breiten Öffentlichkeit“ gelang nicht wie gewünscht. Zu einem derart frühen Zeitpunkt der Beteiligung lag das Interesse bei einem kleinen Teil der Bevölkerung, der entweder fachlich mit der Thematik befasst war oder sich seit längerem engagiert mit dieser beschäftigte. Dennoch konnten viele wichtige Themen adressiert werden und eine gute Diskussionskultur während der Veranstaltung etabliert werden.

Die Ergebnisse sind in der Beteiligungstabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten und mit dem Kürzel BD markiert, die wissenschaftliche Auswertung dieses Formats findet sich im Gesamtbericht zur Evaluation der Beteiligungsformate wieder (K-Drs. / AG 1-67).

(2) Informationskampagne²⁶

Als Teil einer umfassenden Information der Bevölkerung, war im Beteiligungskonzept auch eine Informationskampagne vorgesehen, um die breite Öffentlichkeit über die Inhalte der Kommissionsarbeit zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zwar ist die Lagerung radioaktiver Abfallstoffe ein grundsätzlich bekanntes und kontrovers diskutiertes Thema, eine wirkliche Beteiligungsbereitschaft setzt jedoch in den meisten Fällen erst dann ein, wenn eine unmittelbare Betroffenheit besteht. Eine bundesweite Informationskampagne sollte einerseits Aufmerksamkeit erregen, vor allem aber auch die Gelegenheit bieten, die Kerninhalte des Berichtsentwurfs zu kommentieren. Leider geriet die Kommission aber bei der Berichtserstellung in Zeitverzug, sodass einige wichtige Inhalte deutlich später Gegenstand der Diskussion wurden als ursprünglich geplant. Um die inhaltliche Diskussion abschließen zu können, wurde die Informationskampagne ausgesetzt.

(3) Workshops mit Vertretern der Regionen²⁷

Insgesamt fanden drei Workshops mit Vertretern der Regionen zwischen Oktober 2015 und Januar 2016 statt. Vertreter regionaler Verwaltungen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger kamen aus der gesamten Bundesrepublik zusammen, um vor allem Themen mit regionalem Bezug zu diskutieren. Im Vordergrund standen dabei die Beteiligung der regionalen Öffentlichkeit während der Standortsuche sowie die Diskussion planungswissenschaftlicher Kriterien und mögliche Konsequenzen eines Endlagers für die jeweilige Region. Dabei sollten alle Regionen, die in der Vergangenheit oder in Zukunft potenziell von der Einrichtung eines Endlagers betroffen waren oder sein könnten, die Möglichkeit erhalten, Vertreter für die Veranstaltungsreihe zu entsenden.²⁸ Angestrebt war eine Gruppengröße von 40-60 Personen, die jedoch weit überschritten wurde und sich bei allen drei Workshops zwischen 80 und ca. 90 Teilnehmern.

²⁵ Vgl. K-Drs. / AG 1-67, S. 11

²⁶ Vgl. K.-Drs. 108 neu., S. 31 ff.

²⁷ Vgl. ebd., S. 34 f.

²⁸ vgl. ebd., S. 23

Leider gelang es nicht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertretern von Politik, Verwaltung und Bürgergruppen bzw. –initiativen herzustellen. Letztere waren dabei deutlich in der Minderheit. Dennoch waren alle drei Termine von guter Diskussionsqualität gekennzeichnet. Auch die Zielsetzung, konkrete Empfehlungen dafür zu erarbeiten, wie die regionale und überregionale Öffentlichkeit bei der Suche nach einem Endlager einbezogen werden könnte, wurde erreicht. In allen drei Workshops wurden in Arbeitsgruppen sowie Plenarteilen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet, die Eingang in die AGen und in den Gesamtbericht fanden. Einige der regionalen Gremien, die in Kapitel 7.3 beschrieben sind, wurden während der Workshopreihe ins Leben gerufen und – wenn auch teilweise in veränderter Form – von der Kommission aufgenommen.

Die Ergebnisse im Einzelnen sind in einer Dokumentation zusammengefasst sowie in der Ergebnistabelle im Anhang zu diesem Bericht enthalten und mit dem Kürzel RE 1-3 markiert. Alle drei Workshops wurden zudem evaluiert und sind im Gesamtbericht zur Evaluation aller Beteiligungsformate nachzulesen.

15 **(4) Workspace mit der Fachöffentlichkeit²⁹**

Die Präsenzveranstaltung sowie die dazugehörige Online-Kommentierung durch die Fachöffentlichkeit befasste sich mit den Ausschlusskriterien, den Mindestanforderungen sowie den Abwägungskriterien bei der Standortauswahl. Diese wurden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Endlagerung, Geowissenschaften, Bergbau und Planungswissenschaften während einer zweitägigen Fachtagung diskutiert. Im Vorfeld sowie im Anschluss an die Veranstaltung gab es die Möglichkeit, den Entwurf im Rahmen einer Online-Konsultation zu kommentieren. Das Format konzentrierte sich dabei auf wissenschaftliche Dokumente, die als Kommissionsdrucksachen zuvor eingebracht wurden³⁰.

Ziel der Veranstaltung war es, eine ergebnisorientierte Diskussion auf hohem fachlichen Niveau zu ermöglichen und so direkt auf die Arbeit der AG 3 Einfluss nehmen zu können, bevor deren Berichtsentwurf in den Gesamtentwurf des Kommissionsberichts einfließen konnte. Bei der zweitägigen Konferenz wurden die ca. 200 Teilnehmer in parallel arbeitende Arbeitskreise eingeteilt, welche von Experten und neutralen Moderatoren begleitet und betreut wurden. Anschließend wurden die Ergebnisse im Plenum vorgestellt und diskutiert. Während der Online-Kommentierung wurden knapp 200 Kommentare abgegeben. Diese sind ebenso wie die zentralen Ergebnisse aus der Präsenzveranstaltung in der Beteiligungstabelle festgehalten und mit dem Kürzel FOE versehen. Außerdem wurde ein Ergebnisdokument durch den zuständigen Dienstleister erstellt.

35 **(5) Workshopreihe mit jungen Erwachsenen und Beteiligungspraktikern³¹**

Bei diesem Format handelte es sich um eine Workshopreihe, die sich in erster Linie mit der Frage auseinandersetzte, wie eine gute Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortsuche aussehen könnte. Die Teilnehmenden – junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren – setzten sich dabei mit den Ansprüchen künftiger Generationen an einen fairen, transparenten Prozess auseinander. Unterstützt wurden sie dabei von erfahrenen Beteiligungspraktikern, die gemeinsam mit ihnen diskutierten und Vorschläge ausarbeiteten. Insgesamt fanden zwischen Oktober 2015 und Januar 2016 drei Workshops mit je 25-30 Teilnehmenden statt, in denen verschiedene Fragen nach einer gelungenen Öffentlichkeitsbeteiligung Schritt für Schritt

²⁹ Vgl. ebd., S. 36 f.

³⁰ U.a. K-Drs. 157 und K-Drs. / AG 3-69A

³¹ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 38 f.

erörtert und vertieft wurden. Dabei wechselten sich Barcamp- bzw. Arbeitsgruppen-Einheiten mit Diskussionen im Plenum und fachlichen Inputs ab. Bei allen Workshops kamen zudem auch innovative und unterhaltsame Methoden zum Einsatz, um die Inhalte zielgruppengerecht übermitteln zu können und die Vernetzung der Teilnehmer untereinander zu befördern. Der dritte Workshop war zunächst optional, wurde jedoch durch die Teilnehmer ausdrücklich gewünscht und schließlich auch durchgeführt.

Eine der Besonderheiten dieser Workshopreihe war die Benennung von zwei Jugendbotschaftern. Deren Aufgabe bestand darin, sowohl zentrale Ergebnisse aus den einzelnen Workshop-terminen in die AG 1 zu übermitteln und umgekehrt auch den Teilnehmern des Beteiligungsformates von den Diskussionen sowie dem jeweils aktuellen Arbeitsstand aus der AG zu berichten.

Da sich der Teilnehmerkreis sowohl aus jungen Erwachsenen als auch aus Beteiligungspraktikern zusammensetzte galt es hierbei vor allem auf die Bedürfnisse der jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen. Diese waren zwar nicht – wie ursprünglich geplant – deutlich in der Überzahl, dennoch entstand nicht der Eindruck, dass deren Vorstellungen und Meinungen dadurch zu kurz gekommen waren. Im Gegenteil: Bei allen Workshops lag die Zufriedenheit der Teilnehmer anschließend im überdurchschnittlichen Bereich.³²

Die Ergebnisse der Workshopreihe sind in Dokumentationen zusammengefasst und finden sich außerdem in der Ergebnistabelle im Anhang dieses Berichts mit dem Kürzel JE 1-3 wieder. Die Evaluation fand auf Grund der zeitlichen Gegebenheiten nur für die ersten beiden Workshops der Reihe statt.

Kommentar [HH72]: wird eventuell noch ergänzt um Ergebnisse aus WS III

(6) Dialogangebote kritische Gruppen³³

Ein zentraler Anspruch an die Arbeit der Kommission war es, die Fehler der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Umgang und der Lagerung von Atommüll aufzuarbeiten und so einen Neustart zu ermöglichen. Ein Format, das sich mit genau dieser Aufarbeitung beschäftigte war die Dokumentenanalyse von Stellungnahmen der sogenannten „kritischen Gruppen“ der Anti-Atom Bewegung. Gemeint sind jene Gruppen der Bevölkerung, die sich in der Vergangenheit besonders kritisch sowohl dem Einsatz von Atomenergie generell als auch dem Vorgehen bei der Suche nach einem Endlager geäußert hatten. Bei der Analyse wurden gezielt Websites von Bürgerinitiativen, NGOs und anderer zivilgesellschaftlicher Gruppen nach Stellungnahmen in Bezug auf die Arbeit der Kommission durchsucht, sowie Blogbeiträge³⁴ analysiert. Vor allem die Glaubwürdigkeit eines Neustarts wurde von diesen Gruppen grundsätzlich kritisch betrachtet und Befürchtungen ausgesprochen, der Zeitdruck sowie die Zusammensetzung der Kommission könnten die Probleme der Vergangenheit nicht lösen. Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse finden sich in der Ergebnistabelle und sind mit dem Kürzel DOK gekennzeichnet.

(7) Zuschriften und Online-Format³⁵

Auf der Internetseite der Endlagerkommission gab es die Möglichkeit, Zuschriften an die einzelnen Arbeitsgruppen oder die Gesamtkommission zu senden. Diese wurden als Tagesordnungspunkt in die jeweiligen Sitzungen aufgenommen und diskutiert. Weiterhin wurde der Berichtsentwurf der Kommission je nach Fertigstellung und Beschlussfassung der Kommissi-

³² Vgl. K-Drs. / AG 1-67, S. 33-44

³³ Vgl. K-Drs.108 neu, S. 40 ff.

³⁴ Vgl. K-Drs. / AG 1-67, S. 7

³⁵ Vgl. K-Drs. 108 neu, S. 44 f.

on Kapitel für Kapitel ins Netz gestellt und zur Kommentierung freigegeben. Dabei gab es sowohl die Möglichkeit, für die einzelnen Absätze des Berichtes ein positives oder negatives Votum abzugeben als auch diese zu kommentieren, sowie Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorzunehmen.

5 (8) *Kommissionsbericht im Entwurf*³⁶

Vor Abgabe des Kommissionsberichts sollte die interessierte Öffentlichkeit sowie die bisher beteiligten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, Änderungen vorzuschlagen, offene Fragen zu klären und wichtige Inhalte abschließend zu diskutieren. Dazu wurde der Entwurf zunächst online zur Verfügung gestellt und schließlich in einer zweitägigen Veranstaltung Ende April vorgestellt und kritisch diskutiert. Dabei wurde auch eine Reflexion des Beteiligungsprozesses und der dabei erreichten Resultate vorgenommen. Statt wie ursprünglich geplant, diese Evaluation im Rahmen der Übergabe des Kommissionsberichts an den Bundestag, den Bundesrat und die Öffentlichkeit vorzunehmen, wurde dieser Schritt vorgezo-

Kommentar [HH73]: Statistik zur Kommentierung nach Abschluss einfügen: Wie viele TN, überwiegend positiv oder negativ etc.

15 (9) *Vorstellung Kommissionsbericht*³⁷

Die Vorstellung des Kommissionsberichts war zunächst als eigenständige Veranstaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant. Dabei sollte es die Möglichkeit geben, bei der Übergabe des Berichts an Bundestag und Bundesrat kritische Fragen zu stellen und den Bericht final zu kommentieren. Die Kommission entschied sich jedoch dafür, die Kommentierung des Entwurfs vorzuziehen, um einen größeren Einfluss auf die Erstellung des Gesamtberichts zu ermöglichen. Die Übergabe des Berichts an die gesetzgebenden Institutionen fand schließlich im Rahmen einer

Kommentar [HH74]: wird nach Abschluss der Veranstaltung ergänzt.

7.6.2 □ **Ablauf und Schlussfolgerungen**

Aufgrund der Vielfalt der Formate und deren unterschiedlicher Zielsetzung, lässt sich nur schwer eine allgemeingültige Schlussfolgerung ziehen. Jedes der Formate kam zu eigenen Ergebnissen, aus denen sich Handlungsempfehlungen, offene Fragen oder Kritik an die Kommission ableiten ließen. Die dabei gesetzten Schwerpunkte waren je nach Zielgruppe und Setting unterschiedlich und konnten dadurch ein großes Spektrum an verschiedenen Themen, Forderungen und Wünschen rund um die Suche nach einem Endlager abbilden. Teilweise wurden zentrale Botschaften besonders hervorgehoben und mittels eines extra angefertigten Berichts / einer Dokumentation den Teilnehmenden und der Kommission zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Botschafterinnen und Botschafter hatten zudem die Aufgabe, wesentliche Forderungen direkt in die Arbeitsgruppen einzubringen und für deren Klärung zu werben.

35 *Umgang mit den Ergebnissen*

Bereits bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes wurde als zentrale Erfolgsbedingung formuliert, dass die Ergebnisse in geeigneter Form an die Kommission übermittelt werden und in deren Empfehlungen einfließen sollten. Dazu war vorgesehen, die einzelnen Empfehlungen aus den Formaten aufzugreifen, durch die jeweilige AG abzuwägen und bewerten zu lassen. Dies stellte sich bei der Durchführung nach und nach als nicht praktikabel heraus.

³⁶ Vgl. ebd., S. 46

³⁷ Vgl. ebd., S. 47 f.

5 Zum einen war die Fülle an Aussagen enorm, zum anderen handelte es sich um äußerst heterogene Ergebnisse, die teils aus Diskussionen in Kleingruppen, teils aus Abstimmungen oder gar aus Aussprüchen Einzelner resultierten. Anhand der erstellten Dokumentationen und auf Grund der Berichte der Botschafter konnten dennoch zentrale Forderungen aus den verschiedenen Formaten identifiziert und in diesem Bericht verarbeitet werden.

10 Dennoch war es der Anspruch, alle Ergebnisse umfänglich und in einheitlicher Form festzuhalten, um einen detaillierten Überblick zu den durchgeführten Formaten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde eine Ergebnistabelle angefertigt, in die die neutralen Moderatoren alle Forderungen, Botschaften, Fragen und Anmerkungen aus den Formaten aufgenommen haben. Diese Tabelle ist Teil des Beteiligungsberichtes im Anhang des Kommissionsberichtes und enthält neben den zentralen inhaltlichen Aussagen auch den jeweiligen Grad an Zustimmung.

15 Jede Aussage ist zudem mit einer eigenen ID gekennzeichnet, auf die im Text referenziert werden kann sowie mit einem Verweis auf die Textstelle(n), in der oder denen das jeweilige Thema behandelt wird. Dadurch können auch die Beteiligten dezidiert nachvollziehen, an welchen Stellen sich der Bericht mit dem jeweiligen Ergebnis aus dem Format auseinandersetzt.

Um zentrale Aussagen und Forderungen noch herauszustellen, nimmt dieser Bericht an einigen Stellen explizit Bezug zu einzelnen Aussagen aus dem Beteiligungsformat.

Thema (exemplarisch)

20 ###

Kommentar [HH75]: Skizzierung des Verlaufs eines Themas vom Format bis in den Bericht (nach Abschluss aller Formate)

7.6.3 Wissenschaftliche Bewertung

###

Kommentar [HH76]: wird von EIPP/DIALOGIK erstellt

7.7 Empfehlungen zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

Die vorgeschlagenen Elemente der Öffentlichkeitsbeteiligung können durch folgende Änderungen im Standortauswahlgesetz gesetzlich beschrieben werden:

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 8

Gesellschaftliches Begleitgremium

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit richtet mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Abschluss der Arbeit der Kommission und der Evaluierung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 ein pluralistisch zusammengesetztes gesellschaftliches nationales Begleitgremium zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl ein. Die Mitglieder erhalten Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Die Beratungsergebnisse werden veröffentlicht. Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 9

Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ist Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll zur Gewährleistung eines wissenschaftsbasierten und der Vorhabenträger haben jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz professionellen Beteiligungsverfahren auch auf ausgewiesene Experten zurückgreifen.

(2) Bundesamt für kerntechnische Entsorgung dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens durch Bürgerversammlungen, [Bürgerdialoge-], über das Internet und durch andere geeignete Medien umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird.

(3) Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung und der Vorhabenträger werten Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung übermittelt die übermittelten Stellungnahmen dem Vorhabenträger und fordert ihn unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wertet die Stellungnahmen nach Satz 1 und Satz 2 aus und nehmen-nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Satz 1 Abs. 2 im Sinne eines dialogorientierten Prozesses Stellung. Das Ergebnis der Auswertung ist bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen. (2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest

Kommentar [HH77]: 7.2.3

Kommentar [HH78]: 7.2.2

Kommentar [HH79]: 7.2.2

Kommentar [HH80]: 7.3.4

1. die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen; (entfällt nach Evaluierung des StandAG);
2. der Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen Teilgebiete und die Auswahl von übertägig zu erkundenden Standorten nach § 13 Absatz 3;
3. Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Absatz 1;
4. der Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und der Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 Absatz 2;
5. Vorschläge für die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 18 Absatz 2;
6. die Erkenntnisse und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 Absatz 4;
7. der Standortvorschlag nach § 19 Absatz 1.

~~(3) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit veranlasst das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerdialoge mit dem Ziel, einen offenen und pluralistischen Dialog in der Öffentlichkeit zu ermöglichen. Hierfür sind geeignete Methoden vor Ort und im Internet bereit zu stellen, die von einer regionalen Begleitgruppe unter Beteiligung von regionalen Bürgerinitiativen begleitet werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten Bürgerbüros ein. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit an den in Betracht kommenden Standortregionen und Standorten in allen Angelegenheiten des jeweiligen Verfahrensschrittes Gelegenheit zur eigenständigen fachlichen Beratung erhält.~~

(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung führt Bürgerversammlungen nach Maßgabe des § 10 durch.

(5) Zur weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit organisiert das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine vorbereitende Begleitung und veranlasst die Einrichtung

1. eines überregionalen Begleitgremiums,
2. von Regionalkonferenzen,
3. eines Rates der Regionen sowie
4. einer Informationsplattform.

(6) Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird entsprechend fortentwickelt. Hierzu können sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen. Die Geeignetheit der Beteiligungsformen ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu überprüfen.

§ 10

Durchführung von Bürgerversammlungen [Erörterungsterminen]

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen von § 13 Absatz 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 3, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 führt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung Bürgerversammlungen durch mit dem Ziel, die jeweiligen

Kommentar [HH81]: 7.1.1

Kommentar [HH82]: 7.3.4

Kommentar [HH83]: 7.3

Kommentar [HH84]: 7.2.2

Kommentar [HH85]: 7.3.4

Verfahrensschritte im Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit vorzubereiten. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung soll die Öffentlichkeit bei der organisatorischen Vorbereitung auf die Teilnahme an den Bürgerversammlungen in angemessenem Umfang unterstützen. Zu den Bürgerversammlungen sollen neben der Öffentlichkeit auch [die Mitglieder der Institutionen nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 3](#), der Vorhabenträger und die nach § 11 Absatz 2 zu beteiligenden Behörden eingeladen werden. [Gegenstand der Bürgerversammlungen sollen auch die Stellungnahmen und ihre Auswertungen nach § 9 Abs. 3 sein.](#)

(2) Die Bürgerversammlungen sind im räumlichen Bereich des Vorhabens durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen werden im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie [in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind](#), bekannt gemacht; die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Monate vor Durchführung der Bürgerversammlung.

(3) Die wesentlichen, den Versammlungsgegenstand betreffenden Unterlagen sind auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung zu veröffentlichen und für die Dauer von mindestens einem Monat im räumlichen Bereich des Vorhabens auszulegen. Die Auslegung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetplattform des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung sowie [in örtlichen Tageszeitungen](#), die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind, spätestens vier Wochen vor Beginn der Auslegung bekannt zu machen.

(4) Über die Ergebnisse jeder Bürgerversammlung ~~ist und das Gesamtergebnis~~ nach Abschluss der mündlichen Erörterung ~~ist~~ eine Niederschrift anzufertigen. [\[Hierbei ist unter anderem u. a. darzulegen, ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht.\]](#) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung überprüft das Vorhaben [nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1](#) auf der Grundlage des festgestellten ~~Gesamte~~-Ergebnisses. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der jeweiligen Entscheidung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigen.

§ 10a

Vorbereitende Begleitung und überregionales Begleitgremium

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, eine frühzeitige Begleitung des Standortauswahlverfahrens zu organisieren, um die Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 9 bis 10 c vorzubereiten. Dabei soll an die Formen und Erfahrungen der Beteiligung der Öffentlichkeit während der Arbeit der „Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe“ angeknüpft werden. Dazu zählen insbesondere Informations- und Dialogveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit sowie Workshops und Arbeitsforen für interessierte Teilöffentlichkeiten.

(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung [richtet ein überregionales Begleitgremium ein, in der die Teilgebiete repräsentiert sind, die der Vorhabenträger im Verfahren nach § 13 identifiziert hat. In das überregionale Begleitgremium sollen auch Repräsentanten der vorbereitenden Begleitung nach Abs. 1 einbezogen werden. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung kann auch zwei überregionale Begleitgremien einrichten, wenn dies mit Blick auf die Anzahl der Teilgebiete oder ihrer regionalen Verteilung geboten erscheint. Die Berufung der Mitglieder des überregionalen Begleitgremiums erfolgt durch das Bundesamt für](#)

Kommentar [HH86]: 7.3.4

Kommentar [HH87]: 2030 werden Tageszeitungen voraussichtlich nicht mehr flächendeckend erscheinen .

Vorschlag: „in Informationsmedien, die im Bereich des Vorhabens verbreitet sind“

Kommentar [HH88]: 7.3.4

Kommentar [HH89]: s.o.

Kommentar [HH90]: 7.3.4

Kommentar [HH91]: 7.4.1

Kommentar [HH92]: 7.4.2

kerntechnische Entsorgung, das sich der Repräsentanz der vorgesehenen Mitglieder durch Anhörung insbesondere der in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und Personengruppen versichert. Das überregionale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Wahl eines Vertretungsorgans vorsehen kann.

(23)

Die Aufgabe des überregionalen Begleitgremiums ist die Überprüfung der Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie der geowissenschaftlichen [und planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien] nach § 4 Abs. 5, die zur Identifizierung von Teilgebieten durch den Vorhabenträger nach § 13 Abs. 3 geführt haben. Ziel ist eine frühzeitige Befassung mit den vorgenannten Auswahlritten bevor es zur Eingrenzung der Standortauswahl auf die übertägig zu erkundenden Standortregionen kommt, um eine standortübergreifende Sichtweise bei der Überprüfung und den Aufbau eines Erfahrungs- und Wissensvorsprungs vor den kommenden Verfahrensschritten und der Arbeit der Regionalkonferenzen und des Rats der Regionen zu ermöglichen.

(4) Das überregionale Begleitgremium legt dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einen Bericht über die Beratungsergebnisse innerhalb von 9 Monaten nach ihrer Einsetzung vor. Die Frist kann auf Antrag des überregionalen Begleitgremiums vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung einmalig verlängert werden. § 10b Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung wird den Bericht mit dem Vorhabenträger auswerten und die Ergebnisse der Auswertung bei den weiteren Verfahrensschritten berücksichtigen.

(5) Das überregionale Begleitgremium hat die Rechte nach § 10b Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Die Regelungen des § 10b Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung gelten ebenfalls entsprechend.

§ 10b

Einrichtung von Regionalkonferenzen

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet in jeder Region, die vom Vorhabenträger als übertägig zu erkundende Standortregion nach § 13 Abs. 3 vorgeschlagen wird, eine Regionalkonferenz mit dem Ziel einer langfristigen, intensiven und kritischen Begleitung der folgenden Verfahrensschritte ein.

(2) Die Regionalkonferenz besteht aus einem Vertretungsorgan und einer Vollversammlung. Die Vollversammlung wird vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 einberufen und geleitet bis sie sich eine Geschäftsordnung nach Abs. 4 gegeben hat. Als Mitglieder des Vertretungsorgans sollen Vertreter folgender Institutionen und Personengruppen vorgesehen werden:

1. Gebietskörperschaften auf die sich der räumliche Bereich des Vorhabens erstreckt;
2. gesellschaftliche Gruppen, wie insbesondere Wirtschaftsverbände, Umwelt- und Naturschutzverbände, Kirchen und Gewerkschaften;
3. Bürgerinitiativen sowie engagierte und fachkundige Einzelpersonlichkeiten.

Kommentar [HH93]: 7.3.1

Kommentar [HH94]: 7.4.2

Kommentar [HH95]: 7.3.1

Kommentar [HH96]:
7.3 Einleitungsabsatz

Kommentar [HH97]:
7.3.2 Zusammensetzung

Die vorstehend unter Nr. 1 bis 3 genannten Institutionen und Personengruppen sollen mit je einem Drittel der Mitglieder vertreten sein. Das Vertretungsorgan soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten.

(3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorgeschlagen. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung unterbreitet seinen Berufungsvorschlag nach Anhörung der Vollversammlung und der in § 10b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und Personengruppen. Die Berufung erfolgt durch Bestätigung des Berufungsvorschlags durch die Vollversammlung; sie erfolgt für zwei Jahre und kann wiederholt werden.

(4) Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der sich insbesondere Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Vollversammlung, Vertretungsorgan und Geschäftsstelle sowie zur inneren Ordnung und der Außenvertretung der Regionalkonferenz finden, auf Grundlage einer vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entwickelten Mustergeschäftsordnung, die für die Vollversammlung jedoch nicht bindend ist.

(5) Aufgaben der Regionalkonferenz sind insbesondere

1. die Überprüfung der Vorhaben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie
2. erforderlichenfalls die Geltendmachung eines Nachprüfungsrechts nach Abs. 7;
3. die Vorlage eines Berichts über die Beratungsergebnisse nach Abs. 8;
4. die Information der Öffentlichkeit in der Standortregion auch unter Mitwirkung an der Informationsplattform nach § (7); 10d;
5. die Mitwirkung bei der Durchführung von Bürgerversammlungen nach § 10;
6. die Entsendung von Vertretern in den Rat der Regionen nach § 10c.

(6) Die Regionalkonferenz erhält Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung und des Vorhabenträgers. Das Einsichtsrecht umfasst insbesondere auch Weisungen, Empfehlungen und Verwaltungsvorschriften. Die Regionalkonferenz kann die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des Vorhabenträgers oder des Bundesamts für kerntechnische Entsorgung fordern, solange damit kein unzumutbarer Aufwand verbunden ist. Die Regionalkonferenz hat dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 einen Bericht über ihre Beratungsergebnisse vorzulegen. Der Entwurf des Berichts soll vor der Durchführung einer Bürgerversammlung nach § 10 vorliegen.

(7) Die Regionalkonferenz kann vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung oder über das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vom Vorhabenträger eine Nachprüfung des Vorgehens und des Vorschlags des Vorhabenträgers für Entscheidungen nach [§§ 14, 17 oder 19] verlangen. Der Nachprüfungsauftrag soll die festgestellten oder vermeintlichen Mängel möglichst konkret bezeichnen. Er soll innerhalb einer Frist von 6 [3] Monaten nach Übermittlung des Vorschlags des Vorhabenträgers dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zugeleitet werden, wobei der Zeitraum zur Errichtung der Regionalkonferenz nicht einzurechnen ist. Die Nachprüfung kann jeweils im Zuge einer Entscheidungsvorberei-

Kommentar [HH98]:
7.3.2 Zusammensetzung

Kommentar [HH99]:
7.3.2 Geschäftsordnung

Kommentar [HH100]:
Abstimmungsberechtigung ist noch zu definieren

Kommentar [HH101]:
7.3.2 Aufgaben

Kommentar [HH102]:
7.3.2 Rechte und Pflichten

Kommentar [HH103]:
7.3.2 Rechte und Pflichten und 7.4.2
Detaillierter Ablauf

Kommentar [HH104]:
In Kooperation mit AG 3 zu klären:
Verfahrensschritte in § 9, Abs. 3, Nr. 2-7?

tung nur einmalig verlangt werden. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind zum Gegenstand der folgenden Bürgerversammlung zu machen.

(8) Der Bericht der Regionalkonferenz, der die Beratungsergebnisse zusammenfasst, kann auch eine Bewertung der Ergebnisse der Bürgerversammlung und ggf. der Nachprüfung nach Abs. 7 umfassen. Zur Vorlage des Berichts, der gesonderter Teil der vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu berücksichtigenden oder der Bundesregierung vorzulegenden Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung wird, haben die Regionalkonferenz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine angemessene Frist nach der Durchführung der Bürgerversammlung nach § 10 zu vereinbaren. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten über eine angemessene Frist innerhalb eines Monats.

(9) Die Regionalkonferenz wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung mit einer angemessenen Ausstattung an Personal-, Finanz- und Sachmitteln eingerichtet wird, um die organisatorische Unterstützung, eine eigenständige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine externe unabhängige wissenschaftliche Begleitung der Regionalkonferenz gewährleisten zu können. Die Mitglieder des Vertretungsorgans erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Angemessenheit i.S.v. Satz 1 und Satz 2 hat sich an den Herausforderungen zu messen, die sich aus den Zielen des Gesetzes nach § 1 Abs. 1, den Grundsätzen nach § 9 und den Anforderungen aus den §§ 10 bis 10c ergeben.

§ 10c Rat der Regionen

(1) Der Rat der Regionen wird aus Mitgliedern gebildet, die jeweils von den Regionalkonferenzen gewählt werden. Der Rat der Regionen soll die Zahl von 30 Mitgliedern nicht überschreiten. Jede Regionalkonferenz entsendet die gleiche Anzahl von Mitgliedern, die ihre Stimmen nicht einheitlich abgeben müssen. Soweit sich im Verlauf des Verfahrens die Anzahl der Regionalkonferenzen verkleinert, kann der Rat der Regionen entscheiden, dass die Zahl seiner Mitglieder aus den verbleibenden Regionalkonferenzen um die Zahl der ausscheidenden Mitglieder erhöht wird. Satz 2 bleibt unberührt und § 10 b Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Als Mitglieder des Rats der Regionen sollen Vertreter der Institutionen und Personengruppen nach § 10b Abs. 2 vorgesehen werden. Die Regionalkonferenzen sollen auch Mitglieder in den Rat der Regionen wählen, die Mitglieder des überregionalen Begleitgremiums waren.

(3) Aufgabe des Rats der Regionen ist die Begleitung des Prozesses der Standortauswahl mit dem Ziel, die Notwendigkeit der Standortauswahl mit den gemeinsamen sowie widerstreitenden Interessen der betroffenen Standortregionen und Standorte in Einklang zu bringen. Im Einzelnen gilt § 10b Abs. 5 Nr. 1-4 entsprechend. Darüber hinaus soll der Rat der Regionen ein Konzept zur Förderung der Regionalentwicklung für die Standortregionen vorschlagen, in der sich der Standort befinden wird. Das Konzept soll zunächst standortübergreifend, parallel zu den Festlegungen in § 15 vorgelegt werden und kann im Zuge der weiteren Verfahrensschritte Änderungen oder Konkretisierungen erfahren.

Kommentar [HH105]:
7.4.2 Detaillierter Ablauf

Kommentar [HH106]:
7.3.2 Organisation und Finanzierung

Kommentar [HH107]:
7.3.3 Zusammensetzung

Kommentar [HH108]:
7.3.3 Zusammensetzung

Kommentar [HH109]:
7.3.3 Aufgaben

(4) Der Rat der Regionen hat die Rechte und Pflichten nach § 10b Abs. 6-8 entsprechend. Es gelten auch die Regelungen des § 10b Abs. 9 zur Einrichtung einer Geschäftsstelle mit angemessener Ausstattung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung entsprechend.

§ 10 d

Informationsplattform

- (1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung richtet im Internet eine Informationsplattform ein. Die Regelung des § 57b Abs. 9 AtG gilt entsprechend.
- (2) Aufgabe der Informationsplattform ist neben der umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit auch die Eröffnung von Dialogformen für die breite Öffentlichkeit und für Teilöffentlichkeiten.
- (3) Auf der Informationsplattform ist auch den Regionalkonferenzen sowie dem Rat der Regionen und dem überregionalen Begleitgremium die Möglichkeit zur angemessenen Mitwirkung einzuräumen.

§ 10e

Rechtsschutzbeschränkungen

Gegen behördliche Verfahrenshandlungen oder Handlungen der Beteiligungsgremien nach §§ 10a bis 10d sind Rechtshelfe nicht gegeben. Davon ausgenommen ist die gerichtliche Überprüfung der Einrichtung der in § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Institutionen und die Gewährleistung des Nachprüfungsrechts nach § 10b Abs. 7 und 10c Abs. 4 Satz 1 möglich.

§ 11

Beteiligung der Landesbehörden, der betroffenen Gebietskörperschaften sowie der Träger öffentlicher Belange

- (1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 zu beteiligen.
- (2) Die betroffenen Gebietskörperschaften und Träger öffentlicher Belange sind in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen zu beteiligen.
- (3) Hält die zuständige Behörde im Rahmen der vor den Entscheidungen nach § 14 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfungen eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 14j Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung. Hält die zuständige Behörde im Falle des § 17 Absatz 3 eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für erforderlich, findet § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung.

Kommentar [HH110]:
7.3.3 Rechte und Pflichten,
7.3.3 Finanzierung

Kommentar [HH111]:
7.2.2 Erläuterungskasten #1

Kommentar [HH112]: 7.4.6

Kommentar [HH113]: nach Abschluss der Kommissionsarbeit gegenstandslos

Kommentar [HH114]: Stellungnahmeverfahren in den Phasen 1-3

Kommentar [HH115]: unklar